

Lucernensia an der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

Evaluation, Konzept und Entwicklung einer Checkliste zum kantonalen Sammelauftrag

Diplomarbeit im Studiengang Information und Dokumentation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur

Verfasser: Stefan Mauruschat, luD_02

Referent: Prof. Dr. Robert Barth
Koreferent: Prof. Dr. Niklaus Stettler

Abgabedatum: 05.09.2005

Inhaltsverzeichnis

1.	Abstract.....	2
2.	Einleitung	2
3.	Problemstellung und Zielsetzung.....	3
4.	Historischer Exkurs	4
5.	Entwicklung des Kriterienkatalogs	5
5.1.	Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS	5
5.2.	Ausgangslage in der ZHB Luzern	8
5.2.1.	Aktuelle Praxis	9
5.3.	Vergleich Gesetzlicher Grundlagen.....	21
5.3.1.	Idealfall dépôt légal?	23
5.4.	Vergleich der Praxis ausgewählter Bibliotheken.....	25
5.4.1.	Schweizerische Landesbibliothek (SNL).....	26
5.4.2.	Kantonsbibliothek Graubünden	27
5.4.3.	Kantonsbibliothek Uri	29
5.4.4.	Stadt- und Universitätsbibliothek Bern.....	30
5.4.5.	Zentralbibliothek Zürich	32
5.4.6.	Literaturarchiv Basel.....	32
5.5.	Abgrenzung zu Archiven	33
5.5.1.	Staatsarchiv Luzern und Gemeindearchive	34
5.6.	Bezug zur Kantonsbibliographie.....	36
6.	Idealkonzept.....	37
6.1.	Begriffe	38
6.1.1.	Regional.....	39
6.1.2.	Publikationen.....	39
6.1.3.	Unselbständige / Graue Literatur	40
7.	Kriterienkatalog	40
7.1.	Grundsätze	40
7.2.	Checkliste	42
7.2.1.	Lückenlos gesammelt werden	43
7.2.2.	Nicht systematisch gesammelt werden.....	45
7.2.3.	Nicht gesammelt werden	46
7.2.4.	Spezialfälle.....	47
8.	Organisatorische Massnahmen	48
9.	Ausblick.....	49
10.	Fazit.....	50
11.	Quellen	52
12.	Gesetze	53
13.	Kontakte	54
14.	Anhang	55
14.1.	Regionaler Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken	55
14.2.	Regionaler Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken (Empfehlungen)	57

1. Abstract

Die Sammlung und Sicherung des kantonalen Dokumentenerbes ist ein zentraler Auftrag von Kantonsbibliotheken. Schweizweit gibt es keine einheitliche Praxis zur Umsetzung dieses Auftrags und die einzelnen Bibliotheken haben nur wenige schriftliche Kriterien, was gesammelt werden soll. An der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern gab es bisher trotz Diskussionen unter den Fachreferenten keine Einigung.

Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit ist die aktuelle Praxis der Fachreferenten an der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern. Gesetzliche Grundlagen werden analysiert und die Sammelpraxis verschiedener Bibliotheken dargestellt. Die Sammlung wird zu jener des Saatsarchivs abgegrenzt, der Bezug zur Kantonsbibliographie geklärt.

Aus den diversen daraus folgenden Möglichkeiten resultiert ein Konzept nach dem ‚Best Practice-Prinzip‘. Begriffe werden definiert und Grundsätze für die Sammlung aufgestellt. Zentraler Punkt ist eine Checkliste, die den Fachreferenten und der Erwerbungsabteilung die Entscheidung zur Aufnahme einer Publikation in den Lucernensia-Bestand erleichtert. Daneben werden organisatorische Massnahmen skizziert, welche die Sammlung optimieren können.

2. Einleitung

Eine der zentralen Aufgaben einer Kantonsbibliothek besteht darin, die lokale Geschichte zu dokumentieren. Deshalb sammelt jede dieser Bibliotheken die Publikationen aus und über den jeweiligen Kanton. Dies sollte möglichst vollständig geschehen. Durch den Föderalismus in der Schweiz ist jedoch die Praxis in jeder Bibliothek anders, es gibt keine einheitlichen Definitionen und Kriterien. An dieser Stelle soll diese Diplomarbeit ansetzen.

Durch die Arbeit in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) hörte ich immer wieder dieselbe grundsätzliche Frage. Nämlich, ob eine bestimmte Publikation aufgenommen werden soll oder nicht. Die Entscheidung darüber wurde eher spontan getroffen. Dies ist die Grundlage, auf der die Entscheidung beruht, meine Diplomarbeit im Sommer 2005 an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, Abteilung Information und Dokumentation, zu diesem Thema zu verfassen.

Die Frage nach der konkreten Umsetzung des gesetzlichen Sammelauftrags ist nicht nur in Luzern ein Problem. Bei den Recherchen zu dieser Arbeit stiess das Thema auf reges

Interesse, nicht nur bei den Kantonsbibliotheken. Ich möchte mich bei allen bedanken, welche mir wichtige Informationen für diese Arbeit geliefert haben.

3. Problemstellung und Zielsetzung

Die Fachreferenten an der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern haben den Auftrag, in ihrem Fachgebiet die Luzerner Publikationen zu sammeln. Dies geschieht individuell, der Umfang und die Priorität der Sammlung sind verschieden. Die Suche nach kantonal relevanten Medien braucht auch Erfahrung, besonders bei unselbständig erschienenem Material, ‚grauer Literatur‘ oder Publikationen im Selbstverlag. Fachreferenten, welche neu eingestellt werden, müssen sich mühsam einarbeiten, Beziehungen knüpfen und Quellen suchen. Es fehlt an schriftlichen Vorgaben, die diese Arbeit erleichtern. Die Diskussion über die Sammlung der Lucernensia dreht sich im Kreis, man bleibt immer wieder bei der Grundsatzfrage hängen, was denn eigentlich sammelwürdig ist. Es gibt keine Literatur, die sich mit diesem Thema befasst. Aufgrund der unterschiedlichen Traditionen und Rahmenbedingungen kann auch nicht auf das Vorgehen einer anderen, ähnlichen Bibliothek zurückgegriffen werden. Das einzige, was schriftlich vorhanden ist, sind die ‚Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS vom 20. Juni 2003‘ zum regionalen Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken (Kapitel 4.1). Damit ist das Problem aber nicht gelöst, es werden nur sehr kurze Definitionen mit viel Interpretationsspielraum gegeben; ich werde später in dieser Arbeit näher darauf eingehen.

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, mit dessen Hilfe die Fachreferenten Lucernensia besser finden, identifizieren und die Sammelwürdigen aufnehmen können. Um diesen Katalog zu erstellen, werde ich die aktuelle Situation in der Schweiz analysieren und daraus das optimale Vorgehen bei der Umsetzung des kantonalen Sammelauftrags ableiten.

Das erarbeitete Konzept soll idealerweise auch auf andere Bibliotheken übertragbar sein. Die erstellten Kriterien können auch anderen Institutionen wie der Landesbibliothek, den Staats- und Gemeindearchiven von Nutzen sein.

4. Historischer Exkurs

Bevor ich mich mit der aktuellen Situation auseinandersetze, möchte ich kurz die Entwicklung des Sammelauftrags zur Erhaltung des lokalen beziehungsweise nationalen Schriftguts beschreiben.

Die Bibliothek von Alexandria war die erste Bibliothek, welche die Literatur vollständig sammeln wollte. Dort wurden alle griechischen Texte gesammelt und fremdsprachige Literatur übersetzt. Es waren in der gesamten bekannten Welt Agenten unterwegs, welche schriftliche Erzeugnisse suchten und nach Alexandria brachten. Schiffe wurden im Hafen durchsucht und wenn sie Bücher an Bord hatten, wurden diese beschlagnahmt (Jochum, 1999, S. 26ff.). Der Zweck war, die Herrschaft der Ptolemäer zu sichern und nach aussen zu repräsentieren. Es war also eine „kulturpolitische Massnahme“ (Blum, S. 140. zitiert in Jochum, 1999, S. 31).

In der Neuzeit kann man genau sagen, wann zum ersten Mal ein Auftrag zur Ablieferung von Büchern an eine Bibliothek erlassen wurde. Am 28. Dezember 1537 gab es ein Dekret des französischen Königs Franz I. Darin stand, dass jedes neu gedruckte Buch in seinem Land an die königliche Bibliothek abgeliefert werden muss; so entstand das ‚dépôt légal‘. Die Formulierung war, dass Bücher gesammelt werden, „die es Wert waren, zur Kenntnis genommen zu werden“ (Fabian, 1997, S.26f.). Es war also bereits damals unklar, was genau gesammelt werden sollte und welche Bücher es nicht ‚Wert‘ waren. Es gab in England im 16. und 17. Jahrhundert ebenfalls Ansätze zur Sammlung und Überlieferung der nationalen Buchproduktion. Es war aber nie möglich, die Literaturproduktion vollständig zu sammeln. Das ist auch in modernen Bibliotheken immer noch nicht anders (Fabian, 1997, S. 29).

In Deutschland gab es im 17. Jahrhundert verschiedene regionale Regelungen (Bayern 1663, Preussen 1699), es gab aber nie den Anspruch der vollständigen Sammlung. Es wurde viel diskutiert, bis in Leipzig die Buchhändler selbst ihre Produktion zu archivieren begannen (Fabian, 1997, S. 31).

Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die meisten Hofbibliotheken nach französischem Vorbild zu Nationalbibliotheken umgewandelt. Diese wurden zunehmend zu „repräsentativen Kulturorganisationen“ und hatten einen universellen Anspruch (Fabian, 1997, S. 34).

Ende des 19. Jahrhunderts stieg die Literaturproduktion stark an. Zugleich wurde auch die Wissenschaft immer wichtiger. Dadurch entstanden Lücken in den nationalen Beständen (Fabian, 1997, S. 36f.). Grundsätzlich gibt es keine Bibliothekskataloge oder Bibliographien, die so vollständig sind, wie ihr Anspruch. Die Nationalbibliographien werden erst seit wenigen Jahrzehnten geführt. Durch die elektronische Verzeichnung oder dem ‚cataloguing-in-publication‘ (CIP) wird es zunehmend möglich, die Literatur vollständig zu erfassen (Fabian, 1997, S. 44).

Dies war ein sehr kurzer und unvollständiger Abriss der Entstehung der Überlieferung und Sicherung der nationalen Literaturproduktion. Weiterführend empfiehlt sich der Vortrag von Bernhard Fabian („Der Staat als Sammler des nationalen Schrifttums“), aus welchem die meisten Informationen in diesem Abschnitt stammen.

5. Entwicklung des Kriterienkatalogs

In den bisherigen Kapiteln habe ich die historische Entwicklung und die Abgabe von Pflichtexemplaren behandelt. Der Grund dafür war, die verschiedenen historischen Hintergründe aufzuzeigen. Die Sammlung lokalen Schriftguts ist an den meisten Bibliotheken historisch gewachsen. Das erklärt auch, warum es viele verschiedene Arten gibt den Sammelauftrag umzusetzen. Dies ist speziell in der Schweiz der Fall, jeder Kanton hat eine eigene Praxis entwickelt. Je nach geschichtlichem und kulturellem Hintergrund haben die Bibliotheken ihre Sammlungen entwickelt. In der Westschweiz, wo der Bezug zu Frankreich grösser ist, gibt es zum Teil das *Dépôt légal*. In der Deutschschweiz ist der Bezug eher zu Deutschland, wo die Entwicklung lange Zeit eher zu regionalen Lösungen führte.

Um etwas Ordnung in diese verschiedenen Möglichkeiten zu bringen, werde ich in diesem Kapitel die Ausgangslage an der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern beschreiben. Die gesetzlichen Grundlagen werde ich mit denen anderer Kantone vergleichen. Ebenso werde ich die Praxis verschiedener Kantonsbibliotheken vergleichen. Des Weiteren möchte ich den Zusammenhang der kantonalen Sammlungen mit der Tätigkeit der Nationalbibliothek klären. Ausserdem möchte ich eine Abgrenzung der Sammlung der Kantonsbibliothek zu den Sammlungen anderer Institutionen machen.

Durch die Vergleiche, Abgrenzungen und Klärung der Zusammenhänge wird es schliesslich möglich, anhand der ‚Best Practices‘ ein Idealkonzept zur Erfüllung des kantonalen Sammelauftrags zu erstellen. Daraus werde ich eine an die Gegebenheiten der ZHB angepasste Checkliste ableiten. Diese Checkliste soll den Fachreferenten helfen, die relevante Literatur für den Kanton Luzern zu finden und zu bewerten.

5.1. *Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken* *BBS*

Als Grundlage für die Entwicklung eines Kriterienkataloges für die ZHB Luzern dienen die Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS vom 20. Juni 2003 zum regionalen Sammelauftrag von Bibliotheken so wie die Empfehlungen dazu. Diese Dokumente sind

allgemein gehalten und es gibt viel Interpretationsspielraum. Folgend stelle ich einzelne Punkte dar (Kursiv) und kommentiere sie im Zusammenhang mit der ZHB Luzern.

„1.1 Zweck

Der Regionale Sammelauftrag hat zum Ziel, mittels Absprachen und Arbeitsteilung die publizierten Medien einer Region möglichst vollständig und systematisch zu sammeln, um sie der Öffentlichkeit dauerhaft verfügbar zu halten.“

Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und deren Bibliotheken sind Absprachen und Arbeitsteilung in Luzern gut gelöst. Der ‚Campus Luzern‘ (<http://www.campusluzern.ch/>), die Universität (<http://www.unilu.ch/>), die Fachhochschule Zentralschweiz FHZ (<http://www.fhz.ch/>) und die Pädagogische Hochschule Luzern (<http://www.phz.ch/content.php?link=start.htm>) sind Kooperationspartner der ZHB Luzern. Dennoch müssen die Absprachen ständig weitergeführt und gegebenenfalls optimiert werden. Es gibt zum Beispiel keine Absprachen mit dem Staatsarchiv, welches in der hauseigenen Bibliothek viele historisch relevante Lucernensia sammelt, was zu Doppelspurigkeit führt. Diese Problematik wird im entsprechenden Kapitel behandelt.

„3. Der regionale Sammelauftrag umfasst folgende Medien

- *Monographien*
- *Laufende Publikationen*
- *Graue Literatur*
- *Unselbstständige Literatur*
- *Karten*
- *Bilddokumente*
- *Tondokumente*
- *Audiovisuelle Dokumente*
- *Elektronische Dokumente*
- *Online-Dokumente*
- *Radio- und Fernsehprogramme“*

Für Monographien, graue oder unselbstständige Literatur müssen Kriterien definiert werden. Damit die Publikation aufgenommen wird muss klar sein, was der Mindestumfang, der Anteil Werbung oder der Anteil mit kantonalem Bezug ist.

Für graue und unselbstständige Literatur ist nicht klar, wie diese beschafft werden soll. Der zeitliche Aufwand zur Recherche dafür ist sehr gross.

Bilddokumente und Tondokumente müssen genauer definiert werden, damit man weiss, was darunter zu verstehen ist. Zu definierende Beispiele sind Reden, Vorträge, Konzertmitschnitte als Tondokumente oder Kunstwerke lokaler Künstler, Arbeiten der Hochschule für Gestaltung und Kunst als Bilddokumente (auch audiovisuelle).

Elektronische und Online-Dokumente gehören prinzipiell in den lokalen Sammelauftrag. Dies ist bisher aber ein ungelöstes Problem und wäre Thema für eine eigene Diplomarbeit.

Radio- und Fernsehprogramme werden in Luzern nicht gesammelt. Diese werden von den Institutionen selbst archiviert. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass in der Kantonsbibliothek Graubünden sämtliche Beiträge gesammelt werden.

Generell gilt, dass für die Medien formale Kriterien vorhanden sein müssen, sonst werden die Diskussionen nicht abnehmen.

„4. Als regionale Medien gelten

- *Medien eines Urhebers / einer Urheberin mit Wohnsitz in der Region*
- *Medien, die in der Region erscheinen (Verlagsort)*
- *Medien über die Region und ihre Einwohner / Einwohnerinnen“*

Bei diesem Punkt sollte für die jeweilige Bibliothek definiert werden, wie lange jemand im Kanton leben muss. Auch was mit Publikationen von Urhebern, welche ausserhalb leben, jedoch das Bürgerrecht in einem Ort des Kantons haben, geschieht, ist unklar.

Es ist auch nicht definiert, ob Übersetzungen, identische Neuauflagen, Sonderdrucke oder Ähnliches ebenfalls als regionale Medien gelten, die gesammelt werden.

„6. Regionalbibliographien

Regionalbibliographien verzeichnen alle Medien, welche die oben unter 3 und 4 genannten Kriterien erfüllen.“

Die in den Punkten drei und vier beschriebenen Kriterien sind, wie erwähnt, zu wenig konkret, um alle möglichen Formen in einer Bibliographie zusammenzuführen. In diesem Punkt müsste geklärt werden, wie die Bibliographie erstellt wird, welche Publikationen darin erfasst werden und wer dafür zuständig ist. Eine Bibliographie mit allen erwähnten Publikationen müsste als Monographie herausgegeben werden, was mit sehr viel Aufwand für die Bibliothek verbunden ist.

Die Empfehlungen, welche von der „AG Regionaler Sammelauftrag II“ erstellt wurden, erläutern einige der Punkte der oben zitierten Richtlinien. Es wird ein Dépôt légal gefordert, „damit die Bibliotheken die gesamte dokumentarische Produktion nachweisen können [...]“ (BBS, Grundsatzklärung, 2003, S. 2). Es wird empfohlen, dass die Kantonsbibliotheken ihren Sammelauftrag umfassend wahrnehmen und dieser intern und extern transparent gemacht wird. Ausserdem werden einige Empfehlungen für Spezialfälle gegeben. Das komplette Dokument befindet sich im Anhang.

5.2. Ausgangslage in der ZHB Luzern

Da es kaum Fachliteratur zur Umsetzung von Sammelaufträgen gibt, musste ich bei den Recherchen für diese Diplomarbeit praktisch bei Null beginnen. Deshalb habe ich als Erstes die aktuelle Praxis in der Zentral- und Hochschulbibliothek analysiert. In Gesprächen und E-Mails erhielt ich einen Einblick in die Arbeit der Fachreferenten. Die Probleme und Diskussionen, welche im Zusammenhang mit den Lucernensia im Gang sind, konnten auf diese Weise am besten erkannt werden. Daraus ergab sich auch das weitere Vorgehen, beispielsweise ungeklärte Fragen, welche später beim Vergleich mit anderen Bibliotheken gelöst werden können. Auf der anderen Seite können allgemeine Fragen geklärt werden, die beim Vergleich nicht mehr gestellt werden müssen.

Grundsätzlich geht es um folgende Punkte, welche ich im Gespräch von Peter Kamber, Fachreferent Geschichte erfuhr:

Ziel der "Lucernensia"-Sammlung ist es, die schriftliche (audio-visuelle, elektronische, etc.) Überlieferung zu sichern. *„Unsere Lebensweise im umfassenden Sinn ist ohne Vergangenheitsbezug funktionsunfähig (das ist der unmittelbare Alltagsaspekt) und unverstehbar (das ist der mittelbare wissenschaftlich-historische Aspekt). Sammeln müssen wir deshalb, was diese beiden Aspekte bedient.“*

Peter Kamber ist der Meinung, ohne das im Detail belegen zu können, dass in der ZHB Luzern die laufend erscheinenden "Lucernensia" im grossen und ganzen entdeckt werden. Dies passiert vielleicht nicht immer gleich bei Erscheinen, aber rechtzeitig, damit sie noch erworben oder akquiriert werden können. Publikationen, welche nur in kleinerem Kreis zirkulieren (z.B. Mitteilungsblätter von Vereinen) werden oft nicht entdeckt, diese werden der Bibliothek auch nie angeboten. Bei solchen Fällen stellt sich dann aber bereits die Frage, ob solche Publikationen überhaupt gesammelt werden sollen, oder ob das nicht besser z.B. auf Gemeinde- oder (bei nicht auf Gemeindeebene organisierten Körperschaften) Verbandsebene geschieht. (Kamber Peter, e-Mail vom 08.07.2005)

5.2.1. Aktuelle Praxis

Das Thema dieser Arbeit ist, den kantonalen Sammelauftrag zu konkretisieren. In Vorgesprächen zu meiner Diplomarbeit wurde klar, dass es keine einheitliche Praxis unter den Fachreferenten gibt. Jede/r hat ein eigenes Vorgehen. Mit einem kurzen Fragebogen und e-Mails habe ich deshalb nach dem Umgang mit Lucernensia gefragt. In diesem Abschnitt sind die verschiedenen Antworten, welche ich erhalten habe, aufgelistet. Leider habe ich nicht von allen Fachreferenten eine umfassende Antwort erhalten, da sie zur Zeit der Befragung in den Ferien weilten.

Für die Fachreferenten war es teilweise schwierig, konkrete Antworten zu geben. Dies lag einerseits daran, dass einige erst seit wenigen Monaten an der ZHB arbeiten und somit bisher noch nicht viel mit Lucernensia zu tun hatten. Sie müssen für sich eine eigene Praxis entwickeln. Bei den Fachreferenten, welche schon lange an der ZHB tätig sind, hat sich andererseits eine gewisse Routine entwickelt. Die Lucernensia werden einfach angeschafft, wenn sie gefunden werden. Das Vorgehen dabei ist aber nicht systematisch. Durch jahrelange Erfahrung weiss man, wo und wie die Lucernensia zu finden sind. Um die Antworten etwas konkreter werden zu lassen gab es daher neben dem Fragebogen einige Gespräche mit Peter Kamber, Fachreferent Geschichte an der ZHB Luzern.

In den folgenden Tabellen ist das Vorgehen der Fachreferentinnen und Fachreferenten in den einzelnen Fachgebieten dargestellt. Die Reihenfolge der Tabellen hat keine Bedeutung. Ich habe mich bei diesen Fragen auf die Punkte beschränkt, welche für die Sammlung am wichtigsten sind. Ich habe auch versucht, den Aufwand für die Fachreferenten möglichst klein zu halten. Zusätzlich zu den Antworten sind teilweise auch Informationen aus der Beschreibung der einzelnen Fachgebiete auf der Homepage der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern eingefügt. Diese Beschreibungen werden von den Fachreferenten erstellt, deshalb stellt dies kein Problem dar und dient nur der Präzisierung.

Musik	
Fachreferentin	Sandra Koch, Musikhochschule Luzern
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerbuch • Schweizer Musikzeitung (www.musikzeitung.ch) • Schweizerische Musikedition SME (www.musicedition.ch) • Verlags-Prospekte • Fonoteca (www.fonoteca.ch) • Kulturmagazin • MHS aktuell (Zeitschrift der Musikhochschule Luzern) • Luzerner Tageszeitungen mit Beilagen
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich E-Musik Lucerne Festival, Luzerner Sinfonieorchester, Orchesterformationen (z.B. Festival Strings), Luzerner Theater für Opernproduktionen, KKL, Musikhochschule Luzern, Kirchenchöre, Jugendchöre • Bereich Volksmusik Jodlerklubs, Volksmusikformationen • Bereich Pop/Rock Konzertveranstalter (z.B. Stadtkeller), Luzerner Pop- und Rockbands • Bereich Blasmusik Musikgesellschaften (Brass und Harmonie), Guggenmusikformationen • Bereich Jazz Jazzfestival Willisau, Lucerne Blues Festival, Blue Balls Festival, Jazzformationen • Verlage Aufbau von Verlags-Archiven (Cron, Paulus, Rhythmus-Verlag etc.) Luzerner Labels (Phonoplay, Creative Works Records etc.)
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen, Kompositionen resp. Notendrucke und teilweise Manuskripte, Tonträger, Filmmaterial und Programmhefte in sämtlichen musikalischen Stilrichtungen • Tonträger: Diese Sammlung enthält vorwiegend Tonaufnahmen von Luzerner Komponisten und Interpreten aller Musiksparten. • Zur Zeit werden Luzerner Verlags-Archive im Bereich Musik aufgebaut.
Bezug zu Luzern	Besonderes Augenmerk legt die ZHB auf die Werke von Luzerner Komponisten, die möglichst vollständig gesammelt werden

Rechtswissenschaften	
Fachreferentin	Sibylle von Andrian, Rechtsbibliothek ZHB Luzern
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Buch • Informationsmaterial von Verlagen • Luzerner Tageszeitungen
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	Im Kanton Luzern ist ausser dem Luzerner Institut für Abgaberecht kein Verlag bekannt, der juristische Publikationen herausgibt. Dieses Institut stellt uns seine Publikationen aber ohne Weiteres kostenlos zur Verfügung
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst alles, v.a. Print und CD-ROM • Monographien • Kongress- und sonstige Sammelschriften • kantonale Publikationen • Erlasse von Gemeinden (sofern in gedruckter Form oder auf CD-ROM erschienen)
Bezug zu Luzern	Bezug zum Luzerner Recht oder von Luzerner Autoren (z.B. Diss) oder Erscheinungsort im Kanton Luzern
Erwerbungsart	„Abbetteln“ beim Autor oder Verlag; wenn erfolglos, dann kaufen
Wie wird Graue Literatur beschafft?	Meistens sind das Zufallstreffer! Bei Dissertationen ist es häufig unmöglich im Voraus heraus zu finden, ob der Autor ein Luzerner Bürger ist – da sieht man dann erst, wenn man die gedruckte Ausgabe vor sich hat ("Bürger von..."). Seit Eröffnung der Rechtsbibliothek (2001) werden einfach alle Schweizer Dissen (in welcher Sprache auch immer) zum Schweizer Recht aufgenommen, so dass die Bestände an Lucernensia kompletter als früher sind. Im Fall eines Luzerner Juristen, der ein Werk über ausländisches Recht im Ausland publiziert, kann ich höchstens anhand des Namens spekulieren, dass er Luzerner ist. Das kommt aber eher selten vor.
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Ja
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Es wird möglichst alles gesammelt
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	-
Kommentar	Seit der Eröffnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kamen die Publikationen der Angehörigen der Universität Luzern neu dazu. Sie werden möglichst vollständig in mind. 3 Exemplaren, wobei in der Regel mind. 1 Ex. in der Rechtsbibliothek und mind. 2 Ex. in der ZHB (1x ausleihbar, 1x nicht ausleihbares Archivexemplar) gesammelt. Sie können über die Rechtsklassifikation (Blättern in einer Liste/weitere Listen/Blättern/Klassifikation Rechtsbibliothek/13) im IDS recherchiert werden. Mit der Klassifikation 13 werden auch Sammelschriften, in denen ein Beitrag eines/einer Angehörigen der Uni Luzern publiziert wurde, indexiert. Solche Sammelschriften werden in der Regel nur in einem Ex. angeschafft.

Pädagogik / Psychologie	
Fachreferentin	Deborah Vitacco
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> Keine – ich suche nicht aktiv nach Lucernensia (keine Zeit; 20%-Anstellung). Die Lucernensia finden mich.
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> Soweit ich das beurteilen kann sind es vor allem Semester- / Diplomarbeiten, Vorlesungsverzeichnisse, Jahresberichte, Festschriften etc.
Bezug zu Luzern	In Luzern publiziert, von Luzerner(-in) verfasst
Erwerbungsart	Nicht aktiv angefragt (siehe Frage 2)
Wie wird Graue Literatur beschafft?	Keine aktive Suche
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	<p>Nein – im Gegenteil. Ich arbeite seit einem Jahr an der ZHB (wobei 5 Monate Mutterschaftsurlaub). Da ich viele Medien von meiner Vorgängerin ‚geerbt‘ habe, habe ich diesen Bestand prioritär bearbeitet.</p> <p>In dieser Zeit musste ich nie eine Lucernensia aufgrund einer Bestellung bearbeiten, d.h. das Interesse des Publikums ist sehr klein.</p>
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Da es keine aktive Suche nach Lucernensia gibt, ist auch keine konkrete Abgrenzung vorhanden.
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	-
Kommentar	-

Frau Vitacco ist erst seit kurzem als Fachreferentin tätig und hat nur ein 20%-Pensum. Deshalb sind die Fragen wenig detailliert beantwortet. Es ist auch so, dass 20% zu wenig sind, um Lucernensia aktiv zu suchen und vollständig zu sammeln.

Philosophie	
Fachreferent	Martin Brassler
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • „mündliche“ Quellen aus der Universitätspropaganda • Jahresbericht der Uni Luzern
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	-
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	Printmedien (Monographien; Reihen; Kleinschriften) CD-ROMS
Bezug zu Luzern	Das Faktum, dass die Drucklegung eines Mediums vom Forschungsfonds der Uni Luzern gefördert worden ist, ist bei den meisten eingehenden Uni-Lucernensia der entscheidende Grund, weshalb dieses Medium zu uns gelangt. Dissertationen an der Uni Luzern sind die zweitmeist gesammelten Uni-Lucernensia
Erwerbungsart	Meist durch Schenkung
Wie wird Graue Literatur beschafft?	Schenkungen
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Nein, Normaldurchlauf
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Uni-Publikationen werden gesammelt, sofern sie uns zugestellt werden. Wir gehen nicht aktiv „auf Suche“. Es handelt sich deshalb aufgrund der oben genannten Erwerbungswege, wenn ich recht sehe, immer um echte Neuerscheinungen. Dabei gab es in früheren Jahren eine Zeitlang auch die Praxis, Kleinschriften von Professurhabern und –inhaberinnen ebenfalls in den Bestand aufzunehmen. Davon ist man seit mehreren Jahren aber abgekommen. In einem Fall (Herbert Haag) gab es auch die Praxis, die Kleinschriften wegen der Berühmtheit der Persönlichkeit möglichst umfänglich in den Bestand aufzunehmen (und zu katalogisieren). Im Fall Haag ist dies seit Übernahme des Nachlasses ohnehin erledigt.
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	-
Kommentar	Die obigen Angaben beziehen sich durchweg auf Lucernensia, die an der Universität Luzern „produziert“ werden. Andere „Herstellungsorte“ für philosophische Lucernensia beobachte ich nicht aktiv. Seit Führung des FR Philosophie (Frühjahr 2001) habe ich, glaube ich, neben der Uni-Produktion noch nie ein philosophisches Werk ausdrücklich und allein deswegen in unseren Bestand aufgenommen, nur weil es ein (philosophisches) Lucernense gewesen wäre.

Sozialwissenschaften, Politik, Wirtschaft und Arbeit, Ethnologie, Militär, Publizistik	
Fachreferent	Johann Greiner
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	Schweizer Buch; Deutsche Nationalbibliographie (Reihe A und Reihe B)
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	Universität Luzern Vereine
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> • Monographien von Luzerner Autoren • Publikationen von Angehörigen der Uni Luzern • Regionale Medien/ Laufende Publikationen z.B. Regionalzeitungen • Vereinspublikationen (wenn der Verein nicht selbst archiviert)
Bezug zu Luzern	Der Erscheinungsort alleine ist kein Muss-Kriterium, da diese Eigenschaft sich vor allem auf den Verlag beziehen würde. Vielmehr ist Luzern als zumindest zeitweiliger Lebensmittelpunkt und Wohnort des Autors entscheidend!
Erwerbungsart	Kauf, Schenkungen
Wie wird Graue Literatur beschafft?	-
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Nein. Prioritär sind Anschaffungswünsche von Bibliotheksbenutzern sowie aktuell erscheinende Literatur des allgemeinen Verlagswesens
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Vorlesungsskripts, identische Neuauflagen, Dokumente mit weniger als acht Seiten (siehe auch „Kriterien“).
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	<ul style="list-style-type: none"> • erkennbarer Veröffentlichungswille • Mindestens acht Seiten Umfang
Kommentar	-

Herr Greiner ist erst seit Januar 2005 Fachreferent an der ZHB Luzern. Von einer „Erwerbungs- / Sammelroutine“ kann daher nicht gesprochen werden.

Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Technik, Umweltwissenschaften, Landwirtschaft und Gartenbau, Sport und Spiel, Geographie und Reisen	
Fachreferent	Felix Seger
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	Wichtigste: Titelanzeigen im „Schweizer Buch; Daneben Ankündigungen in der Tageszeitung ‚Neue Luzerner Zeitung‘ und in den Wochenzeitung ‚Luzerner Woche‘ und ‚Stadtanzeiger‘, falls man in seiner Freizeit beim Durchlesen in der Kaffeepause gerade mal darauf stösst.
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	-
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	Bücher, Privatdrucke, allenfalls Sonderdrucke, Karten, Ortspläne
Bezug zu Luzern	Es muss sich um ein eigentliches Luzerner Thema handeln oder die Publikation muss von einem im Kanton geborenen oder hier länger wohnhaften Autor geschrieben sein (z.B. Doktorarbeiten zu irgendwelchen Themen). Für schweizerische Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, Schweizerische Vogelwarte Sempach) sehe ich für uns keinen vollständigen Sammelauftrag.
Erwerbungsart	Ein Zeitungsausschnitt wird in der Erwerbungsabteilung abgegeben. Die Titel aus dem „Schweizer Buch“ bestelle ich wie alle meine anderen Buchbestellungen direkt elektronisch, indem ich in unserem Katalogverbund ein Katalogisat mit einem Titelausdruck auf PinkpapierA5 erstelle, das von den andern Abteilungen (Erwerbung, Formalkatalog) weiterbearbeitet wird.
Wie wird Graue Literatur beschafft?	
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Beim Beschlagworten bis jetzt definitiv nicht. Sie sind meistens der ‚Bodenschlamm‘ der Bearbeitung, sollten aber mindestens zügig durch die Formalkatalogisierung bearbeitet werden und dann im Katalog greifbar sein, damit Doppelspurigkeiten in der Beschaffung vermieden werden können.
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Schul- und Schulungsmaterialien (z.b. von Berufsschulen, Erwachsenenbildung) habe nach ich nie aktiv gesammelt, ebenso Ton- und Bildträger.
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	Über den notwendigen Umfang einer sammelwürdigen Publikation (Format, Seitenzahl) wird unter den Fachreferenten noch diskutiert.
Kommentar	-

Theologie	
Fachreferent	Hans Schürmann
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	In der Regel Mund-zu-Mund Propaganda. Oft weiss ich, wann in diesem Bereich im Kanton Luzern etwas publiziert wird. Bei wiss. Veröffentlichungen schaue ich auf die Publikationsliste der Professuren.
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	Bücher
Bezug zu Luzern	Verlagspublikationen
Erwerbungsart	Nach § 45 Unistatut sollten 3 Exemplare an die ZHB abgegeben werden. Manchmal kaufe ich auch ein Exemplar, wenn z.B. dem Prof. nur wenige Freiemplare zur Verfügung stehen. Luzerner Verlage schicken meines Wissens kostenlos ein Exemplar.
Wie wird Graue Literatur beschafft?	-
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Nein
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Manuskripte, Vorträge und ähnliches habe ich nicht gesammelt. Auch die in Neuenkirch verwendete Tonbildschau über Nikolaus Wolf ist nicht in der ZHB. Identische Neuauflagen und Übersetzungen ebenfalls nicht.
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	
Kommentar	

Herr Schürmann ist erst seit Januar 2005 Fachreferent an der ZHB Luzern. Die Antworten beziehen sich auf die bisherige Praxis in dem halben Jahr.

Geschichte	
Fachreferent	Peter Kamber
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Viele "Lucernensia" sind an sich oder erscheinen in Periodica (Zeitschriften, Reihen). Die müssen wir nicht suchen, höchstens anmahnen. • Über das "Schweizer Buch". Viele Autoren geben ein Exemplar ihrer Publikation der SLB, vergessen dabei aber uns. Die "Lucernensia" aus dieser Quelle sind grundsätzlich alle bereits gesichert, weil in der SLB vorhanden. • Über die lokale oder regionale Tages- oder Wochenpublizistik (NLZ, Apero, Gratisanzeiger, Regionalzeitungen wie Surseer Woche). Wer sein Buch verkaufen will, macht in der Regel auch (minimale) Werbung dafür. • Über die Bibliothek des Staatsarchivs. Das StaLU erhält viele Belegexemplare von Arbeiten, die mit Material von dort entstanden sind. Das Staatsarchiv pflegt auf seiner Web-Site auch eine Liste der Luzerner Historischen Vereine mit elektronischen Angeboten: http://www.staluzern.ch/luzern/vereine.html • Über die BenutzerInnen der Sondersammlungen. Wenn Luzerner Themen bearbeitet werden, wissen wir natürlich davon (sehr häufig: private Familienforscher). • Die Korporationsverwaltung liefert uns eine Liste der Publikationen, in denen Bilder aus der Schilling-Chronik verwendet werden. • Über die Uni Luzern und das historische Seminar (Liz-Arbeiten, Dissertationen, Kongressbeiträge, Aufsätze zu Luzern-spezifischen Themen) • Suche im Internet zu Luzern-spezifischen Themen oder Autoren. • Schenkungen aus Privatbesitz • Kollege Zufall
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt? Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	<p>Alles, was mehr Werbung als Luzern-Bezug hat. Alles, was zwar schön zu sammeln wäre, wo wir aber keine Tradition haben (Beispiel: Luzerner Plakate, Flugblätter); Programme von Veranstaltungen, ausser: einmalige Grossveranstaltungen im Kanton Luzern (z.B. Bauernkriegsgedächtnis 1653), regelmässige Grossveranstaltungen mit starkem Luzern-Bezug (z.B. Lucerne Festival) oder Programme, die zusätzliches wertvolles Material enthalten (z.B. Vereinsgeschichte, Mitgliederlisten, etc.)</p> <p>Alles, was für die publizierende Körperschaft überwiegend interne Funktion hat (z.B. Leitbilder, Personal- und Marketingunterlagen, Statuten, etc., mit Ausnahmen von Fall zu Fall)</p>
Kommentar	<p>dass die Quellenlage für die Erforschung unserer Vergangenheit immer lückenhaft war und ist, ist kein bedauerlicher Defekt des Historikergeschäfts, sondern eine der Grundbedingungen bzw. -annahmen des Forschens. Das bedeutet für uns: wir müssen uns zwar immer überlegen, was für die Forscher in Zukunft als Quelle wichtig werden könnte. Das Ziel der Vollständigkeit der relevanten Überlieferung werden wir systembedingt nie erreichen. Es gibt Veröffentlichungen, welche ich im täglichen, laufenden Geschäft nicht aufnahm, jedoch schon, wenn sie als abgeschlossene, vollständige Einheit aus einem Nachlass kommen (z.B. fotokopierte Jahresberichte eines Vereins über 20 bis 30 Jahre, wo der Nachlasser Präsident war)</p>

Judaistik, Bibel- und Religionswissenschaften	
Fachreferentin	Simone Rosenkranz
	Bis anhin haben wir ausser den Publikationen von Angehörigen der Universität Luzern in diesen Fachbereichen keine Lucernensia gesammelt, ich kann also nicht viele Angaben machen.
I) Bisherige Praxis	: Gesammelt werden Dissertationen und sonstige selbständige Publikationen von Angehörigen der Universität. Ebenfalls berücksichtigt werden Publikationen von Luzerner Verlagen (faktisch betrifft dies nur die Edition Exodus (http://www.kath.ch/exodus/); der Faksimile-Verlag wird nicht berücksichtigt) in den relevanten Fachbereichen und Publikationen <i>über</i> religiöse Gemeinschaften im Kanton Luzern. Nicht gesammelt wurden bis anhin Publikationen von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in Luzern (wobei abzuklären wäre, in welcher Form solche Publikationen überhaupt existieren > grosser Aufwand, sprachliche Schwierigkeiten!). Publikationen von Luzernern, die nicht an der Universität Luzern tätig sind und deren Publikationen nicht in Luzern erscheinen, können nur teilweise erfasst werden.
II) Überlegungen für eine künftige Praxis	<p>Bibel: Ausser den oben erwähnten Publikationen gibt es wohl keine „Lucernensia“</p> <p>Judaistik: Publikationen der jüdischen Gemeinde Luzern sowie von Chabad Lubavitch Luzern (http://www.chabadluzern.com/)</p> <p>Religionswissenschaften: Publikationen von weiteren nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in Luzern (Ausgangspunkt: Religionsgeographische Karte von Prof. Baumann: http://www.religionenlu.ch/karten.html)</p>

Kunst (Graphische Sammlung) / Architektur	
Fachreferentin	Marie-Louise Schaller
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	Zeitungen, Zeitschriften, vor allem aber mündliche Berichte von aufmerksamen Besuchern der graphischen Sammlung
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	-
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	Kleinbroschüren, Bilder
Bezug zu Luzern	Lucernensia müssen inhaltbezogen sein
Erwerbungsart	Bücher kommen normal über die Verlage in die Akquisition
Wie wird Graue Literatur beschafft?	Die graue Literatur wird durch Betteln beschafft.
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Lucernensia werden nicht prioritär bearbeitet - Ausnahme: wertvolle, aussagekräftige Photographien.
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Teilweise werden Zeitungsausschnitte gesammelt
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	-
Kommentar	-

Belletristik	
Fachreferentin	Ina Brueckel
Welche Quellen werden bei der Recherche berücksichtigt?	Bibliografien, z.B. Innerschweizer Schriftstellerlexikon. Zeitungen (regional, überregional), Feuilleton, Nachrichten aus Stadt- und Kanton. Kultur- bzw. Literaturmagazine (regional, überregional), z.B. Kulturkalender. Verlagskataloge. Radio- bzw. Fernsehmeldungen. Internet, entsprechende Websites (z.B. Innerschweizer Schriftstellerverband). ‚Buschtrommel‘ und Kultur-Netzwerk
Von welchen Institutionen werden Publikationen gesammelt?	-
Welche Medienarten / Publikationsformen werden gesammelt?	Alle Printmedien. Elektronische Medien (CD-ROM), Audiovisuelle Medien (Video, DVD), Audio Medien, (CD, MC), Bilddokumente
Bezug zu Luzern	Der Bezug ist gegeben, wenn es sich um Luzerner AutorInnen, HerausgeberInnen oder Verlage handelt, Luzern der Erscheinungsort ist (eigentlich identisch mit dem Verlag) oder Luzern explizit thematisiert wird (eher im Bereich der Sekundärliteratur). Eine inhaltliche, qualitative Bewertung erfolgt nicht. Die Relevanz eines Mediums entscheidet sich allenfalls nach Publikationstypus und nach Umfang der Publikation (8 S. und mehr)
Erwerbungsart	Phase 1: AutorIn oder Verlag werden mit der Bitte um ein bzw. mehrere Freixemplar angefragt: Teilweise (eher selten) unaufgeforderte Zustellung. Wenn Anfrage negativ beantwortet wird, übliche Erwerbung.
Wie wird Graue Literatur beschafft?	Siehe Erwerbungsart
Werden Lucernensia Prioritär behandelt?	Nicht grundsätzlich. Vielleicht selektiv und nach Dringlichkeitsstufen.
Was wird nicht oder nur teilweise gesammelt?	Im Fachbereich Belletristik sammle ich (bisher) lediglich die oben genannten Publikationsformen, nicht aber Nonbooks wie etwa Spiele, Kalender Keine Programme literarischer Veranstaltungen, Lesungen, Newsletter, Flyer. Keine Tagungsprogramme, Einladungen ... Keine ident. Neuauflagen sondern nur verändert. Editionen. Übersetzungen, sofern der Autor / die Autorin aus Luzern stammt (z.b. Leopold Davi, der ins Spanische übersetzt)
Was sind die Kriterien, etwas nicht zu sammeln?	-
Kommentar	-

Nach dem finanziellen Aufwand für Lucernensia habe ich nicht gefragt, da dieser von der Art und Menge der Publikationen abhängt und daher, auch je nach Fachgebiet, stark variieren kann. Zum finanziellen Aspekt lässt sich generell sagen, dass es keinen separaten Etatposten für Lucernensia gibt. Lucernensia werden aus dem Etat der jeweiligen Fächer beschafft. Wenn beispielsweise Ende Jahr für eine wichtige Publikation kein Geld mehr vorhanden ist, können sich die Fachreferenten untereinander besprechen. Dadurch kann das Geld in speziellen Situationen intern umverteilt werden und die Publikation wird angeschafft. Sehr teure Publikationen werden nach Rücksprache mit der Direktion erworben. Richtwert dafür sind etwa zehn Prozent des Gesamtbudgets des jeweiligen Fachs. In speziellen Fällen kann auch ein Sponsor für eine ausserordentliche Anschaffung gesucht werden. Der Faksimile-Verlag Luzern wird bei der Sammlung nicht berücksichtigt, unter anderem auch aus Kostengründen.

Falls es bei Publikationen zu fachlichen Überschneidungen kommt, wird das unter den Fachreferenten abgesprochen. So wird vermieden, dass einzelne Werke mehrfach erworben werden.

Wie und in welchem Umfang Publikationen der verschiedenen Fachhochschulen und anderen Bildungsinstitutionen in Luzern gesammelt werden, liegt nicht bei den einzelnen Fachreferenten, mit Ausnahme von denen, die an einer solchen Institution beschäftigt sind (Musikhochschule, Pädagogische Hochschule). Die Bibliotheken dieser Schulen sind im IDS Luzern integriert. So sollten alle Publikationen (beispielsweise Diplomarbeiten) verzeichnet sein. Mit den Fachhochschulen wird zusammengearbeitet. Häufig werden die Veröffentlichungen der ZHB zugestellt. Solche Mehrfachexemplare sind kaum ein Problem, da wenig Kosten entstehen. Zudem sind nicht alle Bibliotheken öffentlich, was es sinnvoll macht, ein Exemplar an die ZHB zu senden.

Es fällt auf, dass es keine Definition gibt, wer als ‚Luzerner‘ gilt respektive was eine Luzerner Publikation ist. Dies wird sehr verschieden gehandhabt. Somit werden von einem Fachreferenten Publikationen angeschafft, welche von anderen mit derselben Begründung als nicht relevant angesehen werden. Aus diesem Grund muss am Anfang der Checkliste für die Fachreferenten eine Definition von ‚Lucernensia‘ stehen (siehe 6.1).

Aus den Antworten der Fachreferenten ist ersichtlich, dass es kein einheitliches Vorgehen gibt. Die Praxis ist in den verschiedenen Fächern unterschiedlich. Das hängt auch damit zusammen, dass gewisse Fächer kaum Bezug zu Luzern haben und es somit auch wenig Luzerner Publikationen dazu gibt.

Die universitären Publikationen werden bei den Antworten der Fachreferenten nur am Rande erwähnt. Dies liegt daran, dass diese im § 45, Absatz 3 und 4 des Universitätsstatuts geregelt werden. Dieser lautet:

„[...] 3 Die Angehörigen der Universität Luzern sind verpflichtet, der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern von jedem selbständigen wissenschaftlichen Werk, das sie während ihrer Tätigkeit an der Universität veröffentlichen, unmittelbar nach dessen Publikation unentgeltlich drei Exemplare abzugeben. Für Promotionsarbeiten sind die Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnungen zu berücksichtigen.

4 Diese Bestimmung gilt für alle Publikationsmedien sinngemäss.“ (SRL 539c; URL: <http://srl.lu.ch/sk/srl/DATI/SRL/f/s/539c.htm>)

Die Bestimmungen dieses Artikels überlassen der Universität die Verantwortung darüber was abgeliefert wird; die ZHB hat kaum Einfluss darauf. Dies ist etwas problematisch, da die Angehörigen der Universität nicht in erster Linie an die Bibliothek denken. Ein anderes

Problem ist, dass die Autoren von den Verlagen oft sehr wenige Exemplare erhalten, so dass es für sie nicht möglich ist, drei Exemplare an die ZHB zu liefern. Die Praxis ist deshalb die, dass mindestens ein Exemplar abgeliefert oder ‚erbettelt‘ wird, das Zweit- und Drittexemplar muss käuflich erworben werden.

Die personellen Wechsel in den Fachreferaten haben dazu geführt, dass die Sammlung nicht kontinuierlich fortgeführt werden konnte. Fachreferenten, die neu eingestellt wurden, müssen sich erst ein eigenes Vorgehenskonzept entwickeln. Es wäre wünschenswert, wenn neue Fachreferenten von ihren Vorgängern detaillierter in die Sammelpraxis eingeführt würden. Ein Kriterienkatalog wäre dabei sicher ein hilfreiches Mittel.

5.3. Vergleich Gesetzlicher Grundlagen

Der kantonale Sammelauftrag ist nicht national geregelt. Es gibt also keine einheitliche Gesetzgebung. An dieser Stelle möchte ich einen Überblick über die aktuelle Gesetzgebung in der Schweiz geben. Bei der Auswahl der betrachteten Gesetze habe ich versucht, möglichst unterschiedliche Arten zu finden. Ich konnte nicht alle kantonalen Vorgaben betrachten, deshalb habe ich mich auf diejenigen beschränkt, welche ich bereits für den Vergleich verschiedener Bibliotheken berücksichtigt habe oder die mir empfohlen respektive vorgeschlagen worden sind.

Für den Kanton Luzern gilt die Verordnung über die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern vom 4. September 2001 (SRL 589). Aufgrund der Gründung der Universität Luzern wurde die Verordnung im Jahr 2001 neu erstellt. In dieser Verordnung wird der Auftrag der Bibliothek formuliert:

„[...] § 3 Aufgaben und Stellung der Zentral- und Hochschulbibliothek

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek hat nach Massgabe der verfügbaren Mittel den Auftrag, Literatur- und weiteres Informationsmittel aus allen Wissensgebieten zu sammeln, zu erschliessen, bereitzustellen und zu archivieren.

² Luzerner Publikationen in den verschiedenen Medienformen sammelt sie möglichst vollständig.

[...]

§ 4 Sondersammlungen

[...] ² Die Direktion erlässt für diese Sondersammlungen besondere Weisungen.“

(SRL 589)

Dieser Sammlungsauftrag ist nicht konkret genug. Speziell die Formulierung „nach Massgabe der verfügbaren Mittel“ ist heikel, da die Mittel vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. Dieser Kanton möchte gleichzeitig „möglichst vollständig“ alle Luzerner Publikationen sammeln. Es gibt zu dieser Verordnung keine Ausführungsbestimmung. Das

bedeutet, die Sammlung von Lucernensia ist Sache der Direktion, welche quasi willkürlich bestimmen kann, was und in welcher Form gesammelt wird. Diese Tatsache ist der Grund, weshalb ich die gesetzlichen Grundlagen für die Bibliotheken verschiedener Kantone vergleichen will, die Archivgesetzgebung wird hier nicht berücksichtigt. Diese wird im Abschnitt 4.5 („Abgrenzung zu Archiven“) erläutert.

Eine präzisere Beschreibung des kantonalen Sammelauftrags gibt es beispielsweise im Kanton Graubünden obwohl der Auftrag grundsätzlich gleich ist wie in Luzern. Es handelt sich ebenfalls um eine Verordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden (Bündner Rechtsbuch 490.200). Es sollen alle Medien, die im Kanton erscheinen oder einen Bezug zum Kanton haben, gesammelt und erschlossen werden. Im Art. 4 der Verordnung wird die Sammlung konkreter definiert. Besonders gesammelt werden:

- „a).....*Druckschriften (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Jahresberichte, Landkarten, Akzidenzdrucke u. dgl.);*
- b) ...*Plakate;*
- c) ... *Ansichtskarten, Grafiken und Bildreproduktionen;*
- d) ... *Audiovisuelle Medien und Multimedia.“ (BR 490.200, 1994, Art. 4)*

Speziell sind die Sammlungen von Plakaten und Ansichtskarten. Dies ist einerseits traditionell bedingt, andererseits ist eine solche Sammlung nur in einer Bibliothek möglich, in deren Einzugsgebiet wenig lokale Publikationen erscheinen. Es ist jedoch so, dass auch hier keine konkreten Ausführungsbestimmungen existieren; die Entscheidung liegt beim Kantonsbibliothekar.

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Verordnungen ist der Auftrag der Zentralbibliothek Zürich schon etwas älter. Die Bibliotheksordnung der Zentralbibliothek Zürich stammt vom 11. 02. 1915 (OS 432.212). Im § 20 steht lediglich „*Turicensia sollen vollständig, Helvetica in nötig erscheinendem Umfang gesammelt werden.*“ Es gibt keine näheren gesetzlichen Bestimmungen. Die zu sammelnden Medien werden nicht näher definiert, wobei 1915 wohl vor allem Bücher gemeint waren.

Keine konkreten gesetzlichen Grundlagen gibt es im Kanton Uri. Der Sammelauftrag ist in den Statuten der Stiftung Kantonsbibliothek Uri vom 15. Dez. 1971, Artikel 2 Zweck, Abs. b) folgendermassen definiert: „[...] *das ernerische Schrifttum, vor allem das heimatkundliche Schriftgut sowie andere, einer öffentlichen Bibliothek verwandte Dokumente vollständig sammeln.*“ Die Sammlung in Uri ist dennoch eine der vollständigsten, was an der überschaubaren Grösse des Kantons und der Publikationen darin und darüber liegen mag.

Die umfassendste Gesetzgebung besteht für die Schweizerische Landesbibliothek. Für die Landesbibliothek existiert ein Bundesgesetz (SR 432.21) und eine Verordnung (SR432.211). Darin werden die verschiedenen Medien und Publikationsformen erläutert, die ganz, teilweise oder nicht gesammelt werden. Die Beschreibung ist wesentlich umfassender als bei

den untersuchten Kantonsbibliotheken, die Sammlung wird auf mehreren Seiten beschrieben. Dazu hat die Direktion Weisungen für die Sammlungen erlassen, in welchem auf zehn Seiten erläutert wird, was wie und in welchem Umfang gesammelt werden soll. Näheres zur Landesbibliothek und dem Zusammenhang von nationalem und kantonalem Sammelauftrag folgt im Abschnitt 4.4.1.

5.3.1. Idealfall dépôt légal?

Die Gesetzgebung zum Sammelauftrag ist zu wenig genau formuliert oder veraltet. Konkrete Ausführungsbestimmungen fehlen meist komplett. Es wird oft das Dépôt légal, also die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken, gefordert, unter anderem vom Verband der Bibliotheken und Bibliothekarinnen / Bibliothekare der Schweiz (BBS Grundsatzklärung, 2003, S. 2).

Grundsätzlich ist es am einfachsten, lokales oder nationales Schriftgut zu sammeln, wenn es gesetzliche Abgabepflichten für Verlage gibt. In Kapitel 3 wurde bereits klar, dass auch das schwierig ist und nicht funktioniert. Bereits vor 200 Jahren wiesen die Bibliotheksbestände trotz dépôt légal Lücken auf. Oft sind die Bibliotheken nicht in der Lage, die eingehende Literaturflut optimal zu bearbeiten. Ein weiterer Grund ist, dass Vollständigkeit relativierbar ist (Rost, 1997, S. 159). 1910 schrieb Ernst Ehlermann, Vorsteher des Börsenvereins, eine Denkschrift über „Eine Reichsbibliothek in Leipzig“. Darin möchte er die vollständige Sammlung und den Ausschluss „*unzweifelhaft wertloser, ephemerer oder überflüssiger Erscheinungen*“; „*Minderwertige oder After-Literatur*“ soll nur repräsentativ gesammelt werden (Ehlermann, 1910, S. 6f.; zitiert in Rost, 1997 S. 159). Wenn nach dieser Unterteilung gesammelt wird, wird nur das zur Zeit als wichtig oder repräsentativ erachtete erhalten bleiben. Was eventuell später von kultureller oder sozialer Bedeutung sein könnte, fällt weg. Das ist nicht der Zweck der Erhaltung des historischen Gedächtnisses.

In der Schweiz gibt es kein nationales dépôt légal. Deshalb werde ich es nur kurz behandeln. Da es aber doch eine wichtige Bedeutung bei der Sammlung lokalen Schriftguts hat, möchte ich hier zwei Beispiele anfügen.

Das erste Beispiel ist der Kanton Genf, wo es seit 1967 ein Gesetz zum dépôt légal (I.2.36, URL: http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_l2_36.html [Stand: 12.07.05]) gibt. Das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen von 1969 (I.2.36.01, URL: http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_l2_36p01.html [Stand: 12.07.05]) möchte ich kurz erläutern. Das Gesetz regelt die Abgabe des kantonalen Schriftguts, verantwortlich ist nach Artikel 4A die ‚Bibliothèque publique et universitaire‘ (BPU), welche vom Kanton dafür subventioniert wird. Das Gesetz ist nur eine Seite lang, es ist auf das Wesentliche beschränkt. Dieses ist das Prinzip, dass alles Gedruckte, das für die Öffentlichkeit bestimmt

ist, unter das *dépôt légal* fällt (Art. 1). Im zweiten Artikel werden die Ausnahmen aufgelistet, im dritten die Verantwortlichkeiten der Herausgeber und Druckereien. Dazu sind Luxusausgaben und sehr kleine Auflagen geregelt. Im Reglement (I 2 36.01) werden die Verlage, Selbstverleger, Drucker genau beschrieben (Art. 2 bis 6). Die Druckereien sind beispielsweise verpflichtet, eine komplette Liste all ihrer Erzeugnisse zu erstellen. Die Artikel 7 bis 9 erläutern die Handhabung von Zeitschriften und verschiedenen Werken (Luxus-, Kleinstauflagen, Kantonspublikationen). Im Artikel 10 wird das *dépôt* präzisiert, es sind unter anderem Fristen gesetzt, bis wann ein Werk abgeliefert werden muss. Die wichtigste Bestimmung für ein *dépôt légal* ist die Strafbestimmung (Art. 14). Hier wird mit polizeilicher Verfolgung gedroht, wenn man sich nicht an die Abgabepflicht hält.

Es scheint kaum anders zu gehen, als den Produzenten Druck aufzusetzen, damit eine Sammlung möglichst komplett wird. Das Bewusstsein, dass eine Bibliothek Mehrwerte schafft, beispielsweise durch die Kantonsbibliographie oder den öffentlichen Zugang zu Werken, die sonst kaum beachtet werden, ist nicht vorhanden. Es wäre erstrebenswert, die Verlage und andere Herausgeber dafür zu sensibilisieren.

Das zweite Beispiel, welches ich kurz erläutern will, ist die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Deutsche Bibliothek. In Deutschland gibt es viele Landesbibliotheken, welche die Pflichtabgabe schon länger haben. Durch die politischen Vorgänge gab es lange Zeit keine nationale Lösung (Fabian, 1997, S. 43). Das *dépôt légal* ist im ‚Gesetz über die Deutsche Bibliothek‘ vom 31. März 1969 (BGBl. I 1969 S. 265) verankert und wurde durch das ‚Einigungsvertragsgesetz‘ von 23. September 1990 (BGBl. II 1990 S.885) ergänzt (URL: <http://www.ddb.de/wir/pdf/gesetz.pdf> [Stand: 27.07.05]). Momentan ist eine Neufassung des Gesetzes in Arbeit; auf die Diskussion dazu möchte ich nicht eingehen.

In Deutschland ist speziell, dass es zwei Bibliotheken gibt, in Frankfurt und in Leipzig, welche als Nationalbibliothek fungieren. Dazu kommt noch das Deutsche Musikarchiv, welches die Musikalien für die Deutsche Bibliothek sammelt. Es müssen nach § 18 des Gesetzes von jedem publizierten Werk zwei Exemplare „unentgeltlich und auf eigene Kosten“ (§ 20) abgeliefert werden. Alle Produzenten sind dazu verpflichtet. Die Bibliothek ist dafür verpflichtet, eine Bibliographie zu erstellen und zu veröffentlichen (§ 21). Das Gesetz wird durch die ‚Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek‘ (Pflichtstückverordnung – PflStV) vom 14. Dezember 1982 (BGBl. I 1982 S. 1739) präzisiert. Darin werden unter anderem die „Beschaffenheit der Pflichtstücke, Umfang der Ablieferungspflicht“ (§ 1), „verschiedene Ausgaben“ (§ 2), „mehrere Verlagsorte“ (§ 3), Einschränkungen der Ablieferungspflicht“ (§ 4), Zeitpunkt, Ablieferungsort und Verfahren (§ 6) so wie der „Antrag auf Vergütung“ näher erläutert.

Das deutsche Pflichtabgabegesetz ist ebenfalls nicht auf dem neuesten Stand. Die ‚Neuen Medien‘ werden nicht berücksichtigt; unter anderem deshalb wird es jetzt überarbeitet. Auch

wird klar, dass nicht vollständig gesammelt werden kann, auch wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist. In § 3 werden Druckwerke als „Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind“ definiert. In diesem Paragraphen und in der Verordnung dazu werden aber viele Ausnahmen und Einschränkungen gemacht. Was zur Verbreitung bestimmt ist kann auch unterschiedlich definiert werden. Das Gesetz ist trotzdem einiges präziser und die Umsetzung klarer als bei den Schweizer Gesetzen.

Das Problem der vollständigen Sammlung im Pflichtexemplarrecht wurde von Hartwig Lohse in einem Aufsatz behandelt (in Dietz, 1985, S. 227-241). Er befasste sich mit der Frage des wissenschaftlichen und öffentlichen Interesses von Publikationen und listete Publikationstypen auf, die nicht gesammelt werden sollen. Es ist jedoch eine ziemlich pauschalisierte Darstellung, im Ansatz aber sinnvoll. Da der Text relativ alt ist und die Situation in Deutschland behandelt, werde ich nicht weiter darauf eingehen und nur für zusätzliche Informationen darauf verweisen.

5.4. Vergleich der Praxis ausgewählter Bibliotheken

Die Auswahl der verglichenen gesetzlichen Grundlagen war etwas willkürlich. Es sollte ein Überblick über die verschiedenen Grundlagen sein, damit die Unsicherheit bei der Umsetzung dieser für die jeweiligen Bibliotheken klar wird. Für den folgenden Vergleich der Praxis der Bibliotheken habe ich versucht, eine Auswahl zu treffen, die für die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern sinnvoll ist. Ich möchte von der Landesbibliothek in Bern ausgehen, da diese alle Helvetica sammelt und daher der Zusammenhang mit den Kantonsbibliotheken geklärt werden soll.

Dann habe ich Bibliotheken von Kantonen mit keiner allzu grossen Literaturproduktion ausgewählt (Graubünden, Uri), da anzunehmen ist, dass dort vollständiger gesammelt werden kann. Auch organisatorisch ist der Unterschied zu Luzern ziemlich gross. Daneben müssen auch Bibliotheken aus grösseren Kantonen mit Universitäten verglichen werden. Dafür habe ich Zürich und Bern ausgewählt.

Aus zeitlichen und verkehrstechnischen Gründen war es nicht möglich, in der Bearbeitungszeit für diese Diplomarbeit noch mehr Bibliotheken zu untersuchen. Ich möchte vor allem die schriftlich festgehaltenen Sammelprinzipien untersuchen. Diese werden, wenn nötig, durch Nachfragen (E-Mail, Telefon, persönliches Gespräch) ergänzt.

5.4.1. Schweizerische Landesbibliothek (SNL)

Den gesetzlichen Auftrag der Landesbibliothek habe ich bereits erläutert. Die Umsetzung möchte ich nun beschreiben. Die Informationen zur Sammlung der Landesbibliothek habe ich, wenn nicht anders zitiert, von Frau Elena Balzardi, Leiterin der Sektion Sammlungen.

Die Landesbibliothek ist eine Institution zur Sicherung der nationalen Literaturproduktion. Das bedeutet, dass im Verlustfall mindestens noch ein Exemplar in der Landesbibliothek zu finden sein muss. Durch die umfangreichen Aufgaben der Landesbibliothek und der grossen Anzahl Publikationen wird dies jedoch immer schwieriger. Deshalb wird doppelt gesammelt, in der Landesbibliothek und in den Kantonsbibliotheken. Es gibt auch keine schriftlichen Absprachen, jeder Kanton ist selber für die Kantonsbibliothek zuständig. Es ist zwar aus Platzgründen und finanziell nicht optimal, da aber das Konzept der Landesbibliothek auf dieser doppelten Sammlung basiert, wird sich dies nicht ändern.

Die Direktion der Landesbibliothek hat Weisungen zur Sammlung erlassen. Darin werden Begriffe definiert und die Sammlung differenziert. Es gibt eine Liste, was umfassend, was punktuell und was nicht gesammelt wird. Die Liste unterscheidet in der Schweiz veröffentlichte und im Ausland erschienene Helvetica. Ausserdem werden im Anhang die Verwaltung und Kompetenzen geregelt (Jauslin, 2002). Das Papier ist leider vertraulich, deshalb kann ich nicht genauer auf die Inhalte eingehen. Es kann aber als Grundlage für die Kantonsbibliotheken dienen, um einige Kriterien zur Sammlung zu definieren.

Aufgrund der erwähnten Selbständigkeit der Kantone gibt es auch keine Kontrolle der Kantonsbibliotheken, ob sie die kantonalen Publikationen umfassend sammeln. Einziges Mittel sind die Richtlinien und Empfehlungen der BBS-Arbeitsgruppe (siehe Anhang). Diese sind, wie bereits erwähnt, eher kurz und allgemein gehalten. Ausserdem werden sie nicht von allen Bibliotheken mit Archivauftrag umgesetzt.

Die Bibliothekslandschaft in der Schweiz ist übersichtlich. Deshalb existieren viele informelle Kontakte unter den Bibliotheken. So können Probleme gelöst und die Sammlungen optimiert werden. Zudem dienen die National- und Kantonsbibliographien dazu, sich untereinander auszutauschen und zu informieren.

In einem Punkt, bei den elektronischen Publikationen, arbeitet die Landesbibliothek eng mit den Kantonsbibliotheken zusammen. Im Rahmen des Projekts e-helvetica (<http://www.e-helvetica.admin.ch>) soll die Sammlung von „landeskundlich relevanten nicht kommerziellen Internet-Publikationen“ geregelt werden. Die Kantonsbibliotheken sollen eine Auswahl treffen, die Landesbibliothek sammelt und archiviert diese dann. Da der Austausch elektronisch geschieht, wird hier eine Arbeitsteilung angestrebt.

Das Projekt e-helvetica läuft noch, deshalb möchte ich nicht weiter darauf eingehen, da noch keine konkrete Umsetzung existiert. Das Problem mit der Archivierung von elektronischen, speziell Online-Publikationen, wird viel diskutiert und es gibt noch keine Lösung.

5.4.2. Kantonsbibliothek Graubünden

Ich habe die Kantonsbibliothek Graubünden gewählt, weil ich durch das Studium in Chur und diversen Exkursionen einen relativ guten Einblick in deren Tätigkeit erhalten habe. Deshalb kann ich die Praxis auch detailliert darstellen. Für die anderen Bibliotheken dient dies dann als Basis. So kann ich mich auf Unterschiede beschränken und muss nicht jedes Mal die Definition von ‚kantonalen Publikationen‘ erläutern; diese ist grundsätzlich überall dieselbe. Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern kann ich nicht als Basis für den Vergleich nehmen, da keine konkrete Umsetzung des Auftrags schriftlich festgehalten ist.

Die Kantonsbibliothek Graubünden hat, wie erwähnt, einen klaren Auftrag. Bereits in der Verordnung steht, welche Publikationen besonders gesammelt werden (siehe auch Kapitel ‚Gesetzliche Grundlagen‘):

- „a) *Druckschriften (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Jahresberichte, Landkarten, Akzidenzdrucke u. dgl.);*
- b) *Plakate;*
- c) *Ansichtskarten, Grafiken und Bildreproduktionen;*
- d) *Audiovisuelle Medien und Multimedia.“ (BR 490.200, 1994, Art. 4)*

Diese Liste kann sehr umfassend interpretiert werden. Es wird auch versucht, möglichst alles zu sammeln. Die folgenden Informationen über die Sammelpraxis habe ich von Herrn Wolfgang Giella, Kantonsbibliothekar, erhalten. Die Kontrolle für die Raetica liegt bei der Erwerbung, der Kantonsbibliothekar ist jedoch verantwortlich für die Vollständigkeit der Sammlung.

Die Sammlung von Plakaten und Ansichtskarten ist Tradition und eine Spezialität der Kantonsbibliothek Graubünden. Als Tourismuskanton haben diese auch eine gewisse historische Bedeutung. In Luzern gibt es diese Tradition nicht, Plakate und Ansichtskarten werden nicht gesammelt. Es ist auch nicht sinnvoll, eine solche Sammlung nachträglich aufzubauen. Grundsätzlich wird in Graubünden alles gesammelt, was man bekommen kann. Anfang des Jahres 2005 wurden Richtlinien und Kriterien für die Sammelpolitik von Monographien erstellt. Diese umfassen je eine Seite und enthalten eine Definition, die Sammel- und Erwerbungs politik von Raetica.

Raetica sind Medien mit Verlagsort Graubünden, ohne vollständige Dokumentation von Verlagsproduktionen (beispielsweise werden identische Neuauflagen nicht angeschafft), „Medien über Graubünden oder bündnerische Themen“ und „Medien von Bündnern oder in

Graubünden verwurzelten Urhebern“. Diese Definition ist weit gefasst, es wird alles zur rätoromanischen Sprache, zu bündnerischen Tierrassen etc. gesammelt. Auch werden Werke von Autoren gesammelt, welche nur einige Jahre in Graubünden gelebt haben und eigentlich nichts mehr mit dem Kanton zu tun haben. In den Kriterien werden Punkte aufgelistet, die zu einer negativen Entscheidung führen. Werke von Bürgern, die nicht verwurzelt oder nicht in Graubünden geboren und aufgewachsen sind, beispielsweise Christoph Blocher, zählen nicht als Raetica.

Es wird angestrebt, dass die aktuellen, neuen Publikationen vollständig gesammelt werden. Zeit- und Personalressourcen müssen aber berücksichtigt werden. Fragen zur Benutzung, Aufbewahrung und Konservierung werden nicht behandelt.

Bei der Erwerbung respektive der Recherche der Fachreferenten ist der Kosten-Nutzen-Faktor entscheidend. Es muss darauf geachtet werden, dass keine unnötigen Dubletten angeschafft werden (auch identische Neuauflagen). Der Aufwand für die Recherche soll jedoch nicht länger als 30 Minuten dauern. Danach wird der Aufwand zu gross, im Zweifelsfall wird die Monographie dann gekauft.

Die Kantonalen Publikationen müssen bis zum Ende des Jahres bearbeitet werden, damit sie in die Bündner Bibliographie aufgenommen werden können.

Für die Erwerbungsabteilung wird eine aktive Politik gefordert. Man arbeitet mit Verlagen, Institutionen, Autoren und Buchhandlungen zusammen. Es wird zwischen ‚echten‘ und ‚unechten‘ Raetica unterschieden. Die Definition und Unterscheidung dieser ist aber nicht klar, deshalb werden diese Begriffe nicht mehr lange existieren.

Raetica-Periodika werden systematisch gemahnt.

Die Kriterien sind in vier Bereiche unterteilt: ‚Inhaltlicher Bezug‘, ‚Veranstaltungsort‘, ‚Urheber‘ und ‚Veränderte Auflage‘. Formale Aspekte werden nicht definiert, ausser dass eine Publikation, welche auf einem anderen Medium erscheint, gesammelt werden soll. Bei den Kriterien werden verschiedene Punkte aufgelistet, die zu einer positiven respektive negativen Entscheidung führen können. Es entsteht eine übersichtliche Darstellung der Punkte. Die Kriterien müssten aber erweitert werden. Die Sammlung von Grauer Literatur ist unbefriedigend, momentan wird ein Instrumentarium zur Verbesserung der Situation erarbeitet. Vor allem bei kantonalen Publikationen wie Ratgeber, Merkblätter oder ähnliches funktioniert die Abgabe an die Kantonsbibliothek nicht. Deshalb werden die verschiedenen Institutionen in Hierarchiestufen eingeteilt. Auf der obersten Stufe werden die kantonalen Amtsleiter (beispielsweise der Polizei) aufgeführt. Danach folgen die vom Kanton geförderten, die ‚Nahen‘, dann die unabhängigen Institutionen und am Ende die Vereine. Vor allem das Controlling soll konsequent durchgeführt werden. Durch die Hierarchisierung können die verschiedenen Typen gezielt angesprochen und die Abgabe geregelt werden.

Da das Staatsarchiv im selben Gebäude ist, gibt es kaum Abgrenzungsprobleme. Man folgt dem Grundsatz, dass das Staatsarchiv unpubliziertes Schriftgut sammelt (zum Beispiel Rechnungen) und die Kantonsbibliothek das veröffentlichte (Rechnungsbericht).

Auffallend ist, dass die Kantonsbibliothek Graubünden den Charakter einer öffentlichen Bibliothek hat. Es gibt Probleme, den Wissenschafts- beziehungsweise Bildungsauftrag angemessen zu erfüllen. Da die Bibliotheksleitung komplett gewechselt hat, wird sich in nächster Zeit einiges ändern, auch im Bezug auf die Umsetzung des Sammelauftrags.

5.4.3. Kantonsbibliothek Uri

Die Kantonsbibliothek Uri ist von der Grösse her vergleichbar mit der Kantonsbibliothek Graubünden. Trotzdem existiert in Uri ein völlig anderes Konzept als in Graubünden. Der Sammelauftrag ist in den Statuten der Kantonsbibliothek verankert, also nicht auf gesetzlicher Ebene. Die Verantwortung der Uraniensia-Sammlung ist geregelt. Eine Person, Frau Eliane Latzel, von welcher ich die Informationen über die KB Uri habe, ist für die Erfüllung des Leistungsauftrages zuständig. Separat wird ein Urner Kleindruckschriftenarchiv geführt (Akzidenzdrucke).

Generell werden von allen Print- und AV-Medien zwei Exemplare gesammelt, davon eines im Präsenzbestand. Bei starker Nachfrage werden auch drei und mehr Exemplare beschafft. Unselbständige Literatur (Artikel aus Sammelschriften, Zeitschriftenartikel etc.) wird ebenfalls gesammelt. Fernsehsendungen werden nur diejenigen gesammelt, welche bei SFDRS gekauft werden können.

Der Sammelauftrag und die Umsetzung sind in Visio-Dateien sehr umfangreich dargestellt. Ich möchte diese nun erläutern. In der Praxis umfasst der Sammelauftrag „alle Lebensbereiche und alle Sachgebiete in Urner Geschichte und Gegenwart“ (KB Uri, 2001). Der Auftrag wird also noch weiter gefasst als in Graubünden. Nach dieser Definition wird das Territorium abgegrenzt, in welchem der Sammelauftrag gilt (Pässe, Alpenraum etc.). In Baumdiagrammen werden die zu sammelnden Materialien, geteilt in Print und Non-Print detailliert aufgelistet und die verschiedenen Formate definiert.

Auf weiteren Diagrammen werden die Materialien nach Inhalten statistisch dargestellt, sie sind auch aufgeteilt nach Anzahl Titel und nach Sachgebieten. Separat wird die Statistik für Monographien, bibliographierte Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften geführt, diese noch unterteilt in ‚Erworbene Titel‘ und ‚Bibliographierte Artikel‘, so wie Periodica.

Ebenfalls sehr detailliert werden die Inhalte, welche für die Uraniensia-Sammlung berücksichtigt werden, definiert. Dabei werden neben der Definition, was Urner Schriftgut ist auch die Gattungen der Print-Veröffentlichungen aufgelistet.

Im Unterschied zu Graubünden werden auch Publikationen von Personen, die das Bürgerrecht haben, jedoch ausserhalb leben, gesammelt.

Die Kantonsbibliothek Uri hat ebenfalls festgehalten, dass Veröffentlichungen von Vereinen und Institutionen möglichst umfassend gesammelt werden, „unabhängig von der Publikationsart“.

Mit den Verlagen und Druckereien existiert ein Vertrag, dass diese zwei Belegsexemplare an die Bibliothek abliefern. Die Uraniensia werden auch nach der Erwerbungsart (Schenkung, Belegexemplare, Kauf) unterteilt und graphisch dargestellt.

In den Visio-Dateien werden ausserdem Problemkreise wie mit Anmerkungen und Lösungsvorschlägen zur Sammlung erläutert. Daraus werden einige Ansätze für die Zukunft erstellt. Es wird zum Beispiel gefragt, ob die Digitalisierung die Lösung für den Regionalen Sammelauftrag und die Bestandspflege sei. Als wichtigste Punkte für die Zukunft werden Qualitätssicherung und Zusammenarbeit der verschiedenen Bibliotheken genannt. Hier kann ich mich nur anschliessen, auch wenn ich die Erfahrung gemacht habe, dass nicht alle Bibliotheken ihre Praxis gerne anderen zur Verfügung stellen.

Die Lösung der Kantonsbibliothek Uri ist sehr übersichtlich, mit vielen Grafiken und Diagrammen dargestellt. Die umfangreiche statistische Auswertung der Sammlung und die Erläuterung von Problemkreisen sind sinnvoll. Diese ist nur möglich, wenn die personellen Ressourcen vorhanden sind. Der Unterschied im Umfang und Detailgrad zwischen Uri und Graubünden kann unter anderem dadurch erklärt werden, dass in Uri eine Person für die Umsetzung der Sammlung zuständig ist, wogegen in Graubünden die Erwerbung, die Fachreferenten und die Leitung Kompetenzen haben.

5.4.4. Stadt- und Universitätsbibliothek Bern

Eine dritte Möglichkeit, den regionalen Sammelauftrag umzusetzen, wurde in der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern (StUB) entwickelt. Es wurde eine Arbeitsgruppe ‚Bernensia‘ eingesetzt, welche auf Januar 2005 einen Bericht zur Auswahl, Erwerbung und Archivierung von Bernensia herausgab. Dazu wurde ein Handzettel für die Fachreferentinnen und Fachreferenten entwickelt. Diese Dokumente habe ich von Herrn Robert Barth erhalten, damaliger Direktor der StUB und Referent für diese Diplomarbeit. Ich möchte mich auf die Erläuterung dieser Dokumente beschränken, da sie die Entwicklung der Sammelkriterien gut zeigt und einen Schwerpunkt auf die Erwerbung setzt. Dies ist auch der wesentliche Unterschied zu Graubünden und Uri, welche bisher behandelt wurden.

In Bern ist die Sammeltätigkeit wie in anderen Bibliotheken im Umbruch. Deshalb sind diese Ausführungen eine Momentaufnahme, es kann sich innerhalb eines Jahres einiges ändern.

Die regionale Sammlung in der StUB wird wiederum anders definiert als in den bisher dargestellten Kantonsbibliotheken. Die Definition von Bernensia ist ähnlich, es werden keine Übersetzungen gesammelt. Im Unterschied zu Graubünden ist die Sammlung von kantonalen respektive vom Kanton unterstützten Institutionen durch Belegexemplare geregelt (Protokoll 3640 der Erziehungsdirektion von 1985, zitiert von AG Bernensia, 2005, S. 2). Es ist jedoch auch ein Projekt zur besseren Abdeckung der Sammlung von Amtsdruckschriften und Grauer Literatur geplant.

Ein weiterer Unterschied zu anderen Sammlungen ist, dass Berner Verlagspublikationen ohne Bern-Bezug nicht gesammelt werden, ebenso alle Audiovisuellen Medien. Dies ist erstaunlich, weil genau diese Publikationen (lokalen Musik, Filme, Kleinkunst) an anderer Stelle kaum gesammelt werden. Vor allem die Musik und Filme, auf welchem Medium auch immer, haben für das Publikum eine Bedeutung und sind vor allem in Zukunft wichtige Zeitzeugen. Auch Kinder- und Jugendbücher, die nicht gesammelt werden, könnten später wichtig sein, um die soziale Entwicklung zu sehen. Solche Publikationen werden in den anderen betrachteten Bibliotheken gesammelt. Diese eklatanten Unterschiede in der Sammeltätigkeit der verschiedenen Kantonsbibliotheken zeigen, dass es dringend eine nationale Regelung geben sollte, zumindest Absprachen untereinander. Es sind mehrere Projekte am laufen, welche aber nicht in dieselbe Richtung gehen. Dies ist auch ein Grund, weshalb die ZHB Luzern nicht ein bestehendes Konzept übernehmen kann.

Da in der StUB der Erwerbungsprozess umstrukturiert wurde, möchte ich diesen beschreiben. In der Erwerbungsabteilung gibt es ein separates Fach für Bernensia-Bestellungen. Diese sind speziell codiert, Feld 900 und 910 für das Erst- respektive Zweitexemplar, so wie über verschiedene Etats verbucht. Zudem werden allgemeine Bernensia im Feld 909 mit B_f bern und Berner Belletristik mit B_b bb codiert. Der Zusammenhang mit der Kantonsbibliographie (Bibliographie der Berner Geschichte BBG) ist speziell definiert. Es werden periodisch bibliographische Listen zusammengestellt, welche zur Bestellung an eine Buchhandlung weitergegeben werden.

Um eine bessere Abdeckung zu erhalten sind verschiedene Projekte am laufen, um mehr graue Literatur zu erhalten oder Zeitschriftenbestände und Museumskataloge zu vervollständigen.

In der StUB sind die Probleme und Prioritäten wieder anders gewichtet als bei den bisher beschriebenen Bibliotheken. Ich möchte versuchen, im Idealkonzept alle ohne Gewichtung aufzulisten, damit die jeweiligen Bibliotheken diese selbst vornehmen können.

5.4.5. Zentralbibliothek Zürich

Der Auftrag der Zentralbibliothek Zürich ist, wie erwähnt, von 1915, das heisst nicht aktuell und auch nicht ausformuliert. Die Anschaffungspolitik wurde Anfang Februar 2005 etwas konkreter formuliert (Köstler, Wartmann, Wells, 2005). Dieses Papier ist jedoch nicht offiziell und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, daher kann ich nur kurz darauf eingehen. Die Kriterien sind ähnlich dargestellt wie diejenigen von Graubünden und Bern, wobei der Inhalt sich nach der föderalistischen Tradition in den Einzelregelungen und den Medien, die nicht oder nur teilweise gesammelt werden, unterscheidet. In Zürich ist speziell festgehalten, dass Turicensia prioritär zu behandeln sind.

Da Zürich mit der ETH und der Universität ein grosser Forschungsplatz ist, gibt es einige detaillierte Punkte, welche die Sammlung von universitären Publikationen, Vorlesungsskripts definieren. Im Unterschied zu Bern werden auch Publikationen von Dozierenden gesammelt, welche keinen kantonalen Bezug haben.

Auch hier sind Unterschiede in der Priorisierung festzustellen. Es ist kaum möglich, eine allgemein gültige Lösung zu finden. Es reicht jedoch nicht aus, auf einer Seite einige Grundsätze aufzulisten. Diese werden dann unterschiedlich interpretiert und das Ergebnis zeigt, dass dies wieder keine einheitliche Lösung ergibt.

5.4.6. Literaturarchiv Basel

Eine weitere Möglichkeit, die regionale Sammlung zu organisieren, wurde in Basel umgesetzt. Da diese etwas speziell ist, möchte ich an dieser Stelle nur eine kurze Beschreibung geben.¹

Im Jahr 1970 beschloss die Universitätsbibliothek, die Werke von Basler Autoren und Autorinnen als separaten Bestand aufzustellen und zu erschliessen. Dieser Katalog ist seit 1997 im Internet verfügbar (URL: <http://www.ub.unibas.ch/spez/bla/>). Es wird aus finanziellen Gründen jedoch nur eine Auswahl der im Buchhandel erschienenen Werke gesammelt.

Es werden nur literarische Publikationen gesammelt, wissenschaftliches oder journalistisches wird in der UB Basel gesammelt. Eine solche Trennung ist meiner Meinung nach nur in einem Stadtkanton wie Basel möglich. Die Autoren können gut erreicht werden und die Publikationen sind einfach zu finden, auch die Menge ist überschaubar. Es bleibt die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Spezialkatalog zu führen, vor allem weil die Sammlung

¹ Die Informationen dazu stammen von der Homepage des Literaturarchivs (URL: <http://www.ub.unibas.ch/spez/bla/>) und aus den diversen Gesprächen, welche ich im Zusammenhang mit dieser Diplomarbeit geführt habe.

unvollständig ist. Ebenfalls speziell ist, dass in Basel die wissenschaftlichen Publikationen der Chemiekonzerne nicht in der öffentlichen Bibliothek der UB Basel gesammelt, sondern von den Firmen intern archiviert werden.

5.5. Abgrenzung zu Archiven

Prinzipiell ist der Auftrag der Staatsarchive ein anderer als der von Kantonsbibliotheken. Archive sammeln die Unterlagen der Verwaltung, also nicht publiziertes Material. Kantonale Publikationen wie Ratgeber, Merkblätter oder ähnliches fallen demnach unter den Sammelauftrag der Bibliotheken. In diesem Bereich gibt es Überschneidungen, da das Archiv die Publikationen oft auch sammelt, um die Dossiers komplett zu haben. Ich habe festgestellt, dass zwischen den Kantonsbibliotheken und den Staatsarchiven kaum Abgrenzungsprobleme vorhanden sind, man hat sich arrangiert. Ein Vorteil ist sicher, dass die beiden Institutionen räumlich nicht allzu weit voneinander entfernt sind; ideal ist es, sie im selben Gebäude unterzubringen, sofern genügend Platz vorhanden ist.

Im Kanton Uri gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen Staatsarchiv und Kantonsbibliothek. Folgende Informationen sind von Eliane Latzel von der Kantonsbibliothek Uri. Wenn das Staatsarchiv den Benutzenden Material (Akten, Ansichten, Abbildungen etc.) zur Verfügung stellt, werden Publikationen dazu gesammelt. Die Bibliothek beschafft also zwei Exemplare und das Staatsarchiv gegebenenfalls ein drittes, welches aber auch von der Kantonsbibliothek verwaltet wird. Die Lesesaalbestände der Fächer Geschichte, Volkskunst und Kunst werden vom Staatsarchiv beschafft und von der Kantonsbibliothek bearbeitet und verwaltet.

Im Kanton Graubünden kommen von einem Nachlass Handschriften in das Staatsarchiv, gedruckte Publikationen in die Kantonsbibliothek. Wie ich im Gespräch mit dem Kantonsbibliothekar Wolfgang Giella erfuhr wird prinzipiell getrennt nach publiziertem und unpubliziertem Material, was zu Brüchen in den Beständen führt. Die beiden Institutionen befinden sich in Chur im selben Gebäude, für die Benutzer sind solche Brüche kein Problem, für Bibliothek und Staatsarchiv sind diese Trennungen nicht optimal.

5.5.1. Staatsarchiv Luzern und Gemeindearchive

Die Funktion und der Auftrag des Staatsarchivs Luzern (StaLU) sind im Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003 festgelegt (SRL 585). Für Unterlagen der Verwaltung, des Regierungsrates, des Grossen Rates und der Gerichte, welche nicht veröffentlicht werden, gibt es keine Abgrenzungsprobleme zwischen Archiv und Bibliothek, da sich die Aufträge nicht überschneiden. Laut § 1, Abs. 1d muss das Staatsarchiv auch Unterlagen von „*Personen und Organisationen, die gestützt auf die Rechtsordnung kantonale Aufgaben erfüllen*“ (SRL 585, § 1) sammeln. Diese Formulierung kann zu Überschneidungen der Sammlungen von Archiv und Bibliothek führen. In diesem Fall ist es notwendig, sich abzusprechen und die Materialien nur an einem Ort vollständig zu sammeln. Speziell bei Nachlässen oder Firmenarchiven sind solche Absprachen zu treffen.

Die folgenden Informationen stammen aus einem Mail von Gregor Egloff, Staatsarchiv Luzern, vom 28. Juli 2005 und verschiedenen Gesprächen während meiner Arbeit in der ZHB Luzern. Es gibt keine speziellen Absprachen zwischen der ZHB und dem Staatsarchiv. Das Staatsarchiv besitzt eine Handbibliothek, in welcher Materialien zur wissenschaftlichen historischen Arbeit und Lucernensia gesammelt werden. In diesem Bereich gibt es also Doppelspurigkeiten. Da es sich dabei um eine Präsenzbibliothek handelt, die ein wissenschaftliches Publikum anspricht, ist es durchaus sinnvoll, dieselben Publikationen in der ZHB auch zu sammeln, da dort zusätzlich eine ganz andere Kundschaft angesprochen wird. Für das Kantonsblatt und die Gesetzessammlungen gilt ähnliches; diese wichtigen kantonalen Publikationen werden an beiden Orten mehrfach gesammelt. Dies ist gemäss Herrn Egloff auch sinnvoll. Absprachen werden dann zwingend, wenn es um konservatorische Massnahmen geht (Entsäuerung, Restaurierung etc.), da der Aufwand zu gross wird, wenn Bibliothek und Staatsarchiv dies mit dem selben Werk tun würden.

Gemeindepublikationen und Vereinspublikationen werden im Staatsarchiv Luzern nicht systematisch gesammelt, mit Ausnahme von Schriftgut aus dem katholischen Bereich, wo das Staatsarchiv Luzern Privatarchive der wichtigen Verbände der Schweiz pflegt. Das Archiv erhält dennoch viele Jahresberichte, welche als Serien gesammelt werden. Dieser Punkt sollte geregelt werden, da die Zentral- und Hochschulbibliothek ebenfalls viele Jahresberichte sammelt. Für die Benutzenden wäre es sinnvoll, alle Jahresberichte nur an einer Institution zu sammeln; das Pendeln zwischen den Institutionen ist nicht benutzerfreundlich. Viele Vereine senden ihre Publikationen unaufgefordert an eine der beiden Institutionen, je nach Präferenzen und Erfahrungen, somit entsteht automatisch eine unterschiedliche Sammlung an zwei Orten.

Das Staatsarchiv darf die Gemeindearchive nicht überwachen und kontrollieren, es kann die Gemeinden und Gemeindeverbände nur beraten (SRL 585, § 4). Die Beratung wird in kleinem Umfang neben vereinzelt Kursen durchgeführt, jedoch vor allem in der archivischen Arbeit und nicht der Sammeltätigkeit. Es gibt im Kanton Luzern auch nur drei professionell geführte Gemeindearchive (Luzern, Sursee, Sempach), das heisst, diese Archive haben festgelegte Stellenprozente für die Gemeindearchivare. Daneben hat jede Kirchgemeinde ein eigenes Archiv.

In der Verordnung über die Gemeindearchive vom 4. Januar 1994 (SRL 587) ist festgelegt, dass Schriftgut von privaten Vereinigungen im Sinne der lokalthistorischen Überlieferung gesammelt werden müssen. Es gibt aber keine Bestimmungen zur Kontrolle und da die meisten Gemeindearchive nebenamtlich geführt werden, kann die Vollständigkeit dieser Sammlung bezweifelt werden.

Laut der Verordnung über das Stadtarchiv vom 7. September 1994 (Systematische Rechtssammlung Nr. 0.5.4.1.1) werden neben dem bereits erwähnten Schriftgut der selbständigen Institutionen der Einwohnergemeinde auch Deposita und Schenkungen aufgenommen sowie eine Handbibliothek und eine Fotosammlung geführt. In diesen Bereichen ist eine Abgrenzung von Staatsarchiv, Stadtarchiv und Zentralbibliothek schwierig, da sie alle denselben Auftrag haben. Der Nachlass eines Luzerner Bürgers kann in jede der drei Institutionen gelangen, sogar aufgesplittert in unterschiedliche Institutionen. Auf der anderen Seite kann die Sammlung nicht ohne weiteres von einem Ort zum anderen geschickt werden. Die Personen erwarten von der betreffenden Institution die Erschliessung und Archivierung ihrer Schenkung. Sie müssen einverstanden sein, wenn etwas von der ZHB ins Staatsarchiv geschickt wird oder umgekehrt. Solange es keine grundsätzliche gesetzliche Regelung gibt, muss man sich entweder auf eine Praxis einigen oder sich von Fall zu Fall absprechen und das Einverständnis der Personen erhalten. Zentral sollten das Interesse für die Kundschaft und deshalb die möglichst lückenlose Sammlung an einem Ort sein.

Da Nachlässe oder Deposita oft von privater Seite kommen, ist es wohl nicht zu vermeiden, dass diese an verschiedene Institutionen gelangen. Dies ist aber eher ein archivarisches, logistisches Problem oder ein Problem der Aufbewahrung respektive Magazinbetreuung. Ich befasse mich in dieser Arbeit aber vor allem mit Neuanschaffungen, deshalb belasse ich es bei diesen Ausführungen.

Die Bestände der Bibliothek im Staatsarchiv sind im IDS Luzern verzeichnet, ebenso wie die der Bibliotheken der Fachhochschulen und anderen Luzerner Institutionen. Durch diese Zusammenarbeit wird die Lucernensia-Sammlung grundsätzlich einfacher, da man schnell sieht, wo welche Publikation gesammelt wird. Die ZHB kann dann entscheiden, ob sie etwas

anschaffen will, das andernorts bereits vorhanden ist, jedoch nur in einer Präsenzbibliothek oder einer Institutsbibliothek, die nicht öffentlich zugänglich ist.

5.6. Bezug zur Kantonsbibliographie

Die Kantonsbibliotheken erstellen eine Bibliographie, in welcher die Veröffentlichungen, die für den Kanton von Interesse sind, verzeichnet werden. Die Ideale Kantonsbibliographie ist, wenn alles, was in die Regionalia-Sammlung gelangt, auch nachgewiesen werden kann. Man könnte diese Publikationen also einfach aus dem Katalog zusammenführen, auflisten und veröffentlichen. Es ist jedoch viel komplexer, eine Kantonsbibliographie zu erstellen; zentral dafür ist die möglichst komplette Sammlung der zu verzeichnenden Literatur in der betreffenden Kantonsbibliothek. Ich möchte an dieser Stelle auf einen umfassenden Vergleich der Praxis in den verschiedenen Kantonen verzichten und mich auf diejenige von Luzern beschränken. Die folgenden Informationen erhielt ich, wenn nicht anders zitiert, von Herrn Walter Burch, Systembibliothekar der ZHB, welcher die Kantonsbibliographie für Luzern erstellt.

Nach den BBS-Richtlinien von 2003 sollten alle „regionalen Medien“ (siehe Begriffe respektive Kriterienkatalog) in der Kantonsbibliographie verzeichnet werden. Dies macht jedoch wenig Sinn, da dann jedes Konzertprogramm oder Postkarten in der Kantonsbibliographie verzeichnet werden müssten, was vom Aufwand her nicht möglich ist. In der Luzerner Kantonsbibliographie (In: Bibliographie der Fünf Orte LU, UR, SZ, NW, OW, ZG) werden ‚nur‘ Monographien und Aufsätze aus Zeitschriften aufgelistet. Die Monographien werden über die Lucernensia-Codierung aus dem Aleph-Katalog zusammengeführt. Nach Artikeln und Aufsätzen wird gezielt recherchiert, diese werden ebenfalls im Katalog verzeichnet, auch wenn das Exemplar selbst nicht in der Bibliothek vorhanden ist.

Die Bibliographie ist thematisch in vierzehn Bereiche aufgeteilt. Durch diese Aufteilung werden nur Publikationen über den Kanton aufgenommen, Luzerner Autoren gehören nicht immer dazu. Auch Tondokumente werden nur verzeichnet, wenn sie eine gewisse Bedeutung haben wie zum Beispiel eine CD zum 50-Jahr-Jubiläums eines Chors.

Die Bibliographie der Fünf Orte erscheint jährlich, wobei die verzeichneten Titel drei Jahre zuvor erschienen sind. Dies liegt daran, dass die beteiligten Kantone eine eigene Bibliographie erstellen, welche dann zusammengesetzt wird und in der Zeitschrift ‚Geschichtsfreund‘, welche der historische Verein der Fünf Orte herausgibt, veröffentlicht wird.

Der Zusammenhang zwischen der Lucernensia-Sammlung und der Kantonsbibliographie ist nicht sehr gross, es gelten andere Prinzipien. Es wird thematisch an die Sache herangegangen, bei den Lucernensia geht es mehr um den geographischen und personellen

Aspekt. Die verschiedenen gesammelten Medienarten werden in der Bibliographie nicht berücksichtigt. Der Hauptzusammenhang ist, dass alle Katalogisate an Walter Burch gelangen, welcher die Lucernensia-Codierung vornimmt. Das bedeutet, dass alle für die Bibliographie relevanten Lucernensia, sofern sie erworben wurden, bei ihm landen und er daraus die Bibliographie erstellt. Was genau in die Bibliographie kommt, ist ‚Tradition‘, da die Praxis von einem Bibliographen zum nächsten weiter gegeben wird. Es gibt keine nationalen Richtlinien, die Bibliotheken können selbst entscheiden, was in die Bibliographien gelangt und in welcher Form diese veröffentlicht wird.

6. Idealkonzept

Aus den umfangreichen Gesetzlichen Grundlagen und Vorgehensweisen kann nun ein Konzept in Form einer Checkliste erstellt werden. Dafür werden die aus meiner Sicht ‚besten‘ bereits bestehenden Punkte aufgelistet und gegebenenfalls ergänzt. Ein Idealkonzept, welches auf jede Kantonsbibliothek angewendet werden könnte, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erstellt werden. Ich versuche jedoch, die verschiedenen Vorgehensweisen der Bibliotheken etwas anzugleichen. Die untenstehenden Definitionen, Abgrenzungen und die Checkliste können dazu dienen, die eigene Vorgehensweise zu überarbeiten.

Ich habe den Kriterienkatalog nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeteilt. Damit die Checkliste übersichtlicher wird, sind die Kriterien in Themenblöcke aufgeteilt. Die Blöcke sind folgende:

- Begriffe
- Kriterienkatalog
 - Grundsätze
 - Checkliste
 - Spezialfälle und Einschränkungen

Es soll möglich sein, eine vorliegende Publikation anhand dieser Liste zu bewerten und danach zu entscheiden, ob sie sammelwürdig ist oder nicht, Dabei müssen nicht alle Aspekte zutreffend sein. Beispielsweise kann es durchaus sein, dass etwas, das eigentlich nicht gesammelt wird, durch das Erfüllen anderer Kriterien doch in den Bestand gelangen kann. Es ist auch klar, dass die Entscheidung schliesslich bei den Fachreferenten respektive der Direktion liegt. Die Checkliste dient nur als Entscheidungshilfe.

Ausgangslage für das Konzept und die Checkliste sind die *„Empfehlungen zu den Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS vom 20. Juni 2003“* (AG Regionaler Sammelauftrag II, 2004) so wie die *„Weisungen betreffend Erwerbungen für den Bereich*

Sammlungen der Schweizerischen Landesbibliothek“ (Reg.-N° 310). Diese Weisungen sollen laut den Empfehlungen zur Abgrenzung für die Kantonsbibliotheken dienen.

Die Sammeltätigkeit von Regionalbibliotheken wird von der AG Regionaler Sammelauftrag vom Juni 2004 folgendermassen beschrieben:

„Aus praktischen Gründen scheint es empfehlenswert, dass die Kantonsbibliotheken den Sammelauftrag umfassend wahrnehmen. Die Regionalbibliotheken richten den Schwerpunkt ihrer Regionalia-Sammlung auf die aktuellen Bedürfnisse ihrer Benutzerinnen und Benutzer aus. Sinnvoll ist die gegenseitige Meldung von Regionalia, aufgrund einer mehr oder weniger formellen Vereinbarung. Falls eine weiter gehende Zusammenarbeit etabliert wird – z.B. mit Aufgabenteilung – soll vereinbart werden, was bei einer allfälligen Schliessung der Regionalbibliothek mit dem Bestand geschehen soll.“

Klar ist, dass eine Kantonsbibliothek einen engeren regionalen Bezug hat als die Landesbibliothek. Deshalb müssen vor allem kleinere Publikationen und unselbständige Literatur in den Kantonen gesammelt werden. Die Landesbibliothek hat die notwendigen Kontakte zu den diversen lokalen Organisationen oder Personen nicht. Somit wird graue Literatur in den Kantonen vollständiger gesammelt als in der Landesbibliothek; für Monographien und Periodica gibt es kaum Beschaffungsprobleme, deren Sammlung ist aufgrund von Verlagsprospekten und Werbung kein Problem.

Weniger gut ist die Empfehlung, die Regionalia-Sammlung auf aktuelle Benutzerbedürfnisse auszurichten. Regionalia sind für das historische und soziale Gedächtnis wichtig und werden daher häufig für Forschungsarbeiten verwendet, sie haben somit in der Zukunft mehr Bedeutung und sind für das aktuelle Publikum weniger von Interesse. Es sollte berücksichtigt werden, welchen zukünftigen Wert etwas für die Bibliothek und die Benutzenden hat. Die ‚Gegenseitige Meldung‘ von Regionalia scheint mir durch die elektronischen Kataloge und dem Austausch von Metadaten überflüssig. Die Vereinbarung darüber sollte von höchster Ebene kommen, sonst wird sie nur in Einzelfällen eingehalten.

6.1. Begriffe

Wie so oft gibt es auch im Bereich des Sammelauftrags einige Begriffe, welche verschiedene Bedeutungen beinhalten können. Damit der Sammelauftrag einheitlich umgesetzt werden kann, müssen diese definiert werden. Leider ist es nicht immer möglich, eine klare Definition zu geben. So ist der Begriff ‚regional‘ sehr verschieden interpretierbar und wird auch von den Kantonsbibliotheken unterschiedlich gehandhabt. Ich versuche, in diesen Fällen die Gemeinsamkeiten zu finden und diese als allgemeine Definition darzustellen.

6.1.1. Regional

Ein zentraler Begriff bei der Umsetzung des kantonalen Sammelauftrags ist die Bezeichnung der Publikationen sowie die Definition und geographische Abgrenzung des Gebiets. Dabei werden lateinische Ausdrücke verwendet (Lucernensia, Raetica, Uraniensia etc.).

Laut den Richtlinien des BBS (siehe 5.1) sind regionale Publikationen folgendermassen definiert:

- *„Medien eines Urhebers / einer Urheberin mit Wohnsitz in der Region*
- *Medien, die in der Region erscheinen (Verlagsort)*
- *Medien über die Region und ihre Einwohner / Einwohnerinnen“*

Diese Definition lässt sich auf jeden Kanton übertragen. Es braucht jedoch einige konkretere Abgrenzungen. Der Wohnsitz in der Region beispielsweise wird in verschiedenen Kantonen anders definiert (siehe Bibliotheksvergleich).

Eine andere Bezeichnung für den regionalen Sammelauftrag ist Dokumenten- oder Schriftkulturerbe, was vom angloamerikanischen ‚Cultural Heritage‘ adaptiert wurde.

6.1.2. Publikationen

- Als Publikationen gelten alle Druckerzeugnisse und lieferbaren Medien, welche zur weiteren Verbreitung bestimmt sind, entweder für die Öffentlichkeit oder innerhalb einer grösseren Gruppe (Universität, Stiftung o.ä.); eine Publikation muss nicht unbedingt eine ISBN haben.
- Druckerzeugnisse (Definition der Weisungen der Schweizerischen Landesbibliothek, 2002):
 - *„Als gedruckte Publikationen gelten:
Publikationen, hergestellt mit traditionellen oder industriellen Drucktechniken, die zur Verbreitung bestimmt sind. Andere Drucktechniken können berücksichtigt werden im Fall von akademischen oder familienhistorischen Publikationen, von Musikalien, Jahresberichten, Amtsdruckschriften in fortlaufenden Publikationen.*
 - *Publikationen auf anderen Informationsträgern:
Erworben werden alle lieferbaren Informationsträger, wenn sie für eine weite Verbreitung bestimmt sind. Für Dokumente mit eingeschränkter Verbreitung bestehen Auswahlkriterien; entsprechend ihrer Bedeutung erhalten in folgender Reihenfolge den Vorzug: Publikation auf Papier, Mikroform, CD-ROM und DVD, CD-Audio, Tonkassette, Video.“* (Jauslin, 2002, S. 1)

6.1.3. Unselbständige / Graue Literatur

‚Graue Literatur‘ wird im Bibliothekswörterbuch der Universität Ingolstadt folgendermassen definiert:

„Wissenschaftlich relevante Arbeiten, die in weniger gebräuchlichen Publikationsformen (z.B. Mikroformen) oder ausserhalb des Buchhandels erscheinen. Für den deutschsprachigen Bereich erfolgt der Nachweis in der Deutschen Nationalbibliographie, Reihe B. Die Beschaffung ist problematisch.“

(URL: http://www.ku-eichstaett.de/Bibliothek/benutzung/woerterbuch/woerterbuch_g/print_html [Stand: 15.08.05])

In dieser Definition werden nicht nur Publikationen ausserhalb des Buchhandels berücksichtigt. Problematisch für die Vollständigkeit einer regionalen Sammlung ist aber, dass von „wissenschaftlich relevanten“ Arbeiten gesprochen wird. Was wissenschaftlich relevant ist, kann nicht immer sofort gesagt oder erkannt werden. Manchmal wird etwas erst nach Jahren beziehungsweise nach einem bestimmten Ereignis relevant. Dies sollte beim Entscheid über die Aufnahme in den Katalog berücksichtigt werden.

Für Luzern fällt die Bezeichnung ‚wissenschaftlich relevant‘ weg, da die Lucernensia-Sammlung nicht nur die wissenschaftlichen Publikationen umfasst. Vor allem im Bereich der Grauen Literatur sind Informationsbroschüren, Programme und Ähnliches zentral.

7. Kriterienkatalog

7.1. Grundsätze

Laut Auftrag soll die Lucernensia-Sammlung möglichst lückenlos sein. Um dies umsetzen zu können, ist der Zeit- und Personalaufwand gross, es braucht grundsätzliche Kriterien, um diesen zu minimieren. Für die Sammlung bedeutet dies, dass Monografien und Zeitschriften / Zeitungen umfassend gesammelt werden. Für die Beschaffung der restlichen Publikationen war es für die Fachreferenten bisher schwierig. Mit diesem Kriterienkatalog sollte es möglich sein, die Recherchezeit für die Fachreferenten zu verringern. Damit kann die Sammlung optimiert werden. Unklarheiten und Diskussionen sollen vermieden werden, es ist jedoch nicht möglich, dass mit einem Kriterienkatalog alle Probleme gelöst sind. Es wird immer Grenzfälle geben, welche diskutiert und schliesslich in den Katalog eingebracht werden müssen. So können die Kriterien in der Praxis optimiert und erweitert werden.

Lucernensia

1. Lucernensia sind prinzipiell Publikationen von Verlagen aus dem Kanton Luzern.
Abgrenzung: Bei mehreren Verlagsorten muss der Sitz in Luzern einen wesentlichen redaktionellen Beitrag leisten; wenn der Verlag seinen Sitz nur wegen Steuervorteilen in Luzern hat, gilt er nicht als Luzerner Verlag. Wenn ein nicht-luzerner Verlag einen Luzerner Verlagsleiter hat, gilt dieser nicht als Luzerner Verlag.
2. Medien von Luzernern und Luzernerinnen gelten als Lucernensia.
Abgrenzung: Dabei muss der Urheber im Kanton geboren und aufgewachsen sein oder für längere Zeit in Luzern arbeiten und wirken, der Wohnsitz allein ist kein Kriterium. Das heisst, es muss eine gewisse Verwurzelung (Wirkung, Verdienst) vorhanden sein. Autoren mit Luzerner Namen werden nicht gesammelt.
3. Medien über den Kanton Luzern oder Luzerner Spezialthemen (z.B. Fasnacht) sind Lucernensia.

Exemplare

- Es sollten mindestens zwei Exemplare einer Publikation angeschafft werden, wovon eines nicht ausleihbar ist. Nach den BBS-Richtlinien gilt dies für folgende Medien:
 - Monographien
 - Graue Literatur
 - Unselbständige Literatur
 - Kartenmaterial
 - Bilddokumente
 - Tondokumente
 - Audiovisuelle Dokumente
 - Elektronische Dokumente
- Bei laufenden Publikationen wird ein Exemplar für die Archivierung beziehungsweise Lesesaalbenutzung gesammelt, bei für Luzern zentralen Publikationen werden mehrere Exemplare gesammelt (Beispiele: ‚Luzerner Historische Veröffentlichungen‘, ‚Neue Luzerner Zeitung‘ oder Neujahrsblätter).
- Von Radio- und Fernsehsendungen ist es sinnvoll, sich auf diejenigen zu beschränken, welche von den Produzenten zum Kauf angeboten werden. Radio- und Fernsehanstalten verfügen über ein eigenes Archiv.
- Für die Archivierung von Online-Dokumenten ist die Landesbibliothek zuständig (Projekt e-Helvetica)

Für die Sammlung von unselbständiger Literatur wie Zeitschriftenartikel, Aufsätze oder Ähnliches sollte auch ein Exemplar beschafft oder zumindest der Nachweis in der Kantonsbibliographie erbracht werden, wo der entsprechende Artikel zu finden ist.

Veränderte Auflagen / Neuauflagen

- Wenn eine Publikation auf einem anderen Medium erscheint, die ISBN sich ändert oder ein neues Vor- oder Nachwort enthält, wird sie angeschafft.
- Unveränderte Auflagen sind nur dann zu erwerben, wenn eine grosse Nachfrage von den Benutzenden herrscht oder die vorhandenen Exemplare sich in schlechtem Zustand befinden.

Formale Kriterien

Für gedruckte Publikationen empfiehlt sich ein Mindestumfang von acht Seiten und ein ‚gängiges‘ Format, also ein Buch oder Broschüre. Die Formalen Aspekte sind aber nicht das zentrale Entscheidungskriterium, wichtiger sind Inhaltliche Aspekte und die historische Relevanz.

Inhaltliche Kriterien

Der Bezug zum Kanton Luzern muss klar ersichtlich sein, thematisch sollte mindestens ein Drittel der Publikation, unabhängig von Wichtigkeit, Gesamtumfang oder Sprache, mit dem Kanton zu tun haben.

Publikationen, welche primär aus Werbung und Inseraten bestehen, also weniger als fünf Prozent redaktionelle Beiträge enthalten, werden nicht gesammelt. Beispiele dafür sind der ‚Lozärner Leu‘, ‚Marktindex‘ oder ‚Angebot Marktplatz‘.

7.2. Checkliste

Die unterschiedlichsten Publikationstypen können nicht in jedem Einzelfall diskutiert werden. Deshalb habe ich versucht, diese nach Überbegriffen einzuteilen, damit möglichst für jeden Spezialfall eindeutig bestimmt werden kann, ob die Publikation gesammelt wird oder nicht.

Folgende Liste basiert auf den Weisungen der Landesbibliothek (Jauslin, 2002) und wurde von mir an die Sammeltätigkeit und –tradition in Luzern angepasst und mit Erklärungen, Beschreibungen und Beispielen so wie zusätzlichen Publikationsformen erweitert.

7.2.1. Lückenlos gesammelt werden

Um eine möglichst lückenlose Sammlung zu erhalten, muss nach den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Publikationsformen aktiv gesucht werden. Die Zweite Spalte enthält Erklärungen und Aufnahme- beziehungsweise Abgrenzungskriterien zu einzelnen Punkten.

Publikationstyp	Beschreibung und Aufnahme- bzw. Abgrenzungskriterien
Auktionskataloge	Auktionen in Luzern oder mit thematischem oder persönlichem Bezug zu Luzern
Ausstellungskataloge	Diese werden als Periodica nach Institution geordnet gesammelt
AV-Medien	Schallplatten, Kassetten, Videos, CD-ROMs, DVDs etc., sofern sie einen klaren Bezug zum Kanton Luzern haben
Behördliche Informationsbroschüren	Beispielsweise zu Abstimmungen, polizeiliche Merkblätter etc.
Beilagen zu den Jahresberichten	Beilagen werden zusammen mit den Jahresberichten gesammelt.
Dissertationen, Habilitationsschriften, Diplomarbeiten (FH)	<ul style="list-style-type: none"> • Von Luzerner Institutionen und Verfassern, sofern bekannt <ul style="list-style-type: none"> ○ Umfangreiche Namensrecherchen sind zu viel Aufwand und die Publikationen werden meist am Sitz der jeweiligen publizierenden Institution gesammelt.
Gedruckte Partituren	
Informationszeitschriften	Institutionen mit kantonalem Bezug, z.B. ‚Infonium‘ (PHZ), ‚Aktuell‘ (Verkehrshaus), ‚Trimesterinformation‘ (Romerohaus) oder ‚Limit‘ (Fachstelle für Suchtprävention)‘
Jahresberichte kantonaler Vereine und Institutionen	Kommunale Vereine und Institutionen sollten laut Auftrag von den Gemeindearchiven abgedeckt werden. Wenn die ZHB solche Jahresberichte erhält, muss abgeklärt werden, ob diese andernorts gesammelt werden und wenn sie nicht vorhanden sind aufnehmen. Um die Berichte vollständig in der Bibliothek zu haben, wird der Bestand idealerweise auch rückwirkend ergänzt.
Jahresberichte von bedeutenden Unternehmen	Die Definition von ‚bedeutende Unternehmen‘ ist eine Ermessensfrage und liegt bei den Fachreferenten.
Konzertprogramme KKL	

Monografien	<ul style="list-style-type: none"> • Auflage von mehr als 50 • zur Verbreitung bestimmt
Nonbooks aus Papier / Karton von Luzerner Verlagen	Postkarten, Puzzles →Diese werden momentan in Verlagskisten gesammelt, was früher oder später zu einem Platzproblem führen wird.
Personen- und Adressverzeichnisse kantonaler Behörden	
Selbstdarstellungen halböffentlicher Institutionen	Halböffentliche Institutionen sind Institutionen, welche vom Kanton unterstützt werden oder für den Kanton arbeiten, beispielsweise Spitäler o.ä.
Statistische Informationen	
Statuten, Reglemente und Mitgliederlisten der kantonalen Vereine und Institutionen	
Theaterprogramme	
Tonträger	Luzerner Künstler, vorwiegend auf CD
Veranstaltungsprogramme	<ul style="list-style-type: none"> • kantonale Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn jedoch nur der Veranstaltungsort im Kanton Luzern ist, wird das Programm nicht gesammelt; es braucht einen thematischen Bezug, die Teilnehmer kommen aus dem Kanton, bei Benutzerwünschen können Ausnahmen gemacht werden.
Vorlesungsverzeichnisse	<ul style="list-style-type: none"> • von Luzerner und Zentralschweizer Institutionen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zusatzprogramme werden nur gesammelt, wenn sie nicht im Vorlesungsverzeichnis enthalten sind und von der Institution auch nicht selbst archiviert werden
Zeitungen	Zeitungen, welche im Kanton erscheinen werden unabhängig von Erscheinungshäufigkeit gesammelt.
Zeitungsbeilagen	Solche werden separat gesammelt, wenn sie einen selbständigen Titel haben und keine Werbung sind

7.2.2. Nicht systematisch gesammelt werden

Nicht systematisch sammeln bedeutet, dass keine oder nur wenig Rechercheaufwand betrieben wird, um an eine Publikation zu gelangen. Die Sammlung solcher Einheiten ist nach dem Motto ‚nice to have‘ abzuhaken. Sie werden nur gesammelt, wenn sie der Bibliothek zugesandt werden oder man zufällig darauf stösst. Die Inhalte sind nicht von zentraler Bedeutung für den Kanton Luzern.

- „Adressbücher
- Branchenverzeichnisse
- Fortlaufende Publikationen von
 - Unternehmen
 - lokalen Vereinen
 - Parteien
 - Gewerkschaften
- *„Informationsbroschüren von Gemeinden, nach Massgabe ihrer Bedeutung für die Kenntnis von Gemeinschaftsleben, Geschichte, Geografie, Kultur, Politik und Wirtschaft“ (Jauslin, 2002, S. 4).*
- Personalzeitungen grosser Unternehmen
- Predigten
- Publikationen im Selbstverlag mit einer Auflage unter 50 Exemplaren
- Publikationen religiöser Gemeinschaften (repräsentative Auswahl)
- Separata von
 - Gesetzen
 - Botschaften
 - Verordnungen
 - Reglementen
- Spezial- und Luxusausgaben, wenn die Normalausgabe vorhanden ist; bei wichtigen Künstlern nach Absprache mit der graphischen Sammlung.
- Versammlungsprotokolle lokaler und regionaler Vereine

Bei Verzeichnissen, Protokollen, Statuten werden vor allem die kantonal tätigen Institutionen und Vereine berücksichtigt, die lokalen werden nur gesammelt, wenn ein grösserer Bestand nach Konkurs oder Auflösung an die ZHB gelangt. Einzelne Ausgaben aufzubewahren, ist nicht sinnvoll.

Telefonbücher werden von der Landesbibliothek alle zehn Jahre vollständig gesammelt.

7.2.3. Nicht gesammelt werden

- Bildungs- und Verzeichnisse, Kursangebote ausserhalb des tertiären Bereichs
- Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen
- Einzeldrucke von
 - Gesetzen
 - Verordnungen
 - Reglemente von Gemeinden
- Fahrpläne privater Transportunternehmen
- Faltprospekte
- Flugblätter
- Informationsbroschüren über Gemeindeabstimmungen und Abstimmungen in Kirchgemeinden
- Interne Berichte, die nicht zur Verbreitung bestimmt sind
- Kalender, die keine Beiträge, Illustrationen oder Informationen über Luzern oder Luzerner und Luzernerinnen enthalten
- Konzertprogramme diverser Lokale; sie enthalten keine Zusatzinformationen zu anderen Veranstaltungsprogrammen
- Leitbilder
- Malbücher
- Plakate
- Pressemitteilungen
- Programme kleiner lokaler Veranstaltungen
- Propagandamaterial politischer Parteien in Form von Faltblättern
- Radio- und Fernsehprogramme
- Reden (vervielfältigte)
- Seminar- und Kongressprogramme
- Sonderdrucke ohne veränderte Pagination oder Erscheinungsform
- Theaterstücke (vervielfältigte)
- Verkaufskataloge
- Vorabdrucke, Zwischenberichte von Ämtern, Gesellschaften etc.
- Werbematerial
- Zweitverlagsort in Luzern

7.2.4. Spezialfälle

Karten, Pläne

Diese werden gesammelt, „wenn die Publikationen zur Verbreitung bestimmt sind und in einer Auflage von mindestens 50 Exemplaren erscheinen“ (Jauslin, 2002, S. 2) und sind nicht ausleihbar.

Plakate

Plakate aller Art werden nicht gesammelt, da die Tradition fehlt. Falls eine grössere Sammlung an die ZHB gelangen sollte, ist der Aufbau einer Plakatsammlung zu prüfen.

Spiele

Spiele, welche von einem Luzerner Verlag herausgegeben werden, werden gesammelt, wenn eine ISBN vorhanden ist.

8. Organisatorische Massnahmen

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Lucernensia-Sammlung zu optimieren. Vieles hängt natürlich von den personellen und finanziellen Ressourcen ab, die der Bibliothek zur Verfügung stehen. Durch die Vergleiche der verschiedenen Kantonsbibliotheken wurde klar, dass es viele ähnliche Probleme gibt, welche auf verschiedene Weise gelöst werden.

Hier einige Vorschläge, wie die Sammlung von Lucernensia umfassender gestaltet werden könnte.

Es müsste eine separate Stelle geben, die nur nach Lucernensia sucht und diese beschafft und bearbeitet. Dies ist in der momentanen Situation aber nicht möglich, da es an Geld und Personal fehlt. Somit müssen die Aufgaben einer solchen Stelle optimal auf die vorhandenen Ressourcen verteilt werden.

Vor allem bei grauer und unselbständiger Literatur ist es sehr schwierig, mittels Controlling eine vollständige Sammlung zu erreichen. Erstaunlicherweise gilt dies auch für kantonale Amtspublikationen und Publikationen von Institutionen die vom Kanton unterstützt werden. Dies sind Informationsbroschüren, Merkblätter und Ähnliches. Hier muss klar sein, wie die betreffenden Stellen angefragt und gemahnt werden. Zu überlegen wäre auch, Absprachen mit Druckereien zu treffen, um die Graue Literatur möglichst günstig zu erhalten. Publikationen im Selbstverlag müssen schnellstmöglich beschafft werden, da sie meist in sehr kleinen Auflagen erscheinen. Um die Autoren dieser Werke zur Ablieferung zu bewegen, muss mehr auf den Mehrwert hingewiesen werden, den die Bibliothek schafft. So fehlt im ‚Bettelbrief‘ der Zentral- und Hochschulbibliothek der Hinweis, dass die kantonalen Publikationen in der Kantonsbibliographie veröffentlicht werden und somit einem grossen Publikum bekannt und durch die bibliothekarische Erschliessung zugänglich gemacht werden.

Bei den oben angesprochenen Bereichen ist es vor allem die Erwerbungsabteilung, welche dies übernimmt. Die Erwerbung sollte möglichst schnell und ohne Rückfrage und Diskussionen entscheiden können, ob eine Publikation zu den Lucernensia gehört oder nicht. Die Fachreferenten sollten nur in speziellen Fällen mit einbezogen werden. Somit wird der Kriterienkatalog doppelt nützlich: die Fachreferenten können bei der Recherche darauf zurückgreifen und die Erwerbung muss nicht bei jeder ungefragt zugesandten Publikation mit den Fachreferenten Kontakt aufnehmen. Damit wird effizienter gearbeitet.

Neben der Optimierung in der Beschaffung ist vor allem die Aufbewahrung / Archivierung ein zentrales Problem. Es müssen konsequent mehrere Exemplare vorhanden sein, wobei eines nicht ausleihbar ist. Ideal wäre, wenn ein Exemplar überhaupt nicht zugänglich ist. Dieses sollte separat unter optimalen Bedingungen aufbewahrt werden, damit im Fall vom Verlust

(Diebstahl, Feuer, Wasser etc.) zumindest noch ein Exemplar vorhanden ist. So wäre auch die Konservierung und Langzeitarchivierung gewährleistet.

9. Ausblick

In mehreren Bibliotheken existieren Projekte, welche sich mit dem regionalen Sammelauftrag beschäftigen. Da jede Kantonsbibliothek anders organisiert ist und andere Traditionen hat, entwickelt auch jede Bibliothek ein eigenes Konzept zur Sammlung. Für die Sicherung lokalen Schriftguts und die Bewahrung des historischen Gedächtnisses ist die heutige Situation ungenügend, die Sammlungen sind nicht einheitlich. Es müsste in diesem Bereich mehr Absprachen geben, so wie es Absprachen im elektronischen Bereich gibt, etwa bei Datenbanken oder Onlinepublikationen. Eine einheitliche Sammlung ist jedoch schwierig, da die föderalistischen Traditionen stark verwurzelt sind und nicht ohne weiteres aufgehoben werden können. Es könnte aber ein „kleinster gemeinsamer Nenner“ gefunden werden, an den sich alle halten. Daneben müssen die lokalen Traditionen und Sammelschwerpunkte ebenfalls beibehalten werden. Ich denke, dies müsste auf nationaler Ebene geschehen. Ein nationales *dépôt légal* mit regionalem Prinzip, ähnlich jenem in Deutschland, wäre eine Möglichkeit.

Wenn die kantonalen Sammlungen einheitlicher definiert werden und die Bibliotheken geschlossener auftreten, gibt es vielleicht auch die Möglichkeit, mehr Einfluss auf die Behörden zu erlangen, welche für die Finanzen und das Personal der Bibliotheken verantwortlich sind. So kann man besser auf den Auftrag, die Erhaltung der lokalen Geschichte und die Sicherung von kantonalem Kulturgut hinweisen und so die Bedeutung der Kantonsbibliotheken innerhalb der kantonalen Verwaltung stärken.

10. Fazit

Über die Umsetzung des kantonalen Sammelauftrages wird momentan viel diskutiert. Lange Zeit wurde je nach ‚Vorliebe‘ des verantwortlichen Bibliothekars oder Fachreferenten gesammelt, was zu vielen Brüchen und nicht konsequenter Sammlung führte. Während meiner Recherchen für diese Arbeit stiess ich daher auf reges Interesse der verschiedenen Institutionen.

Die vorliegende Darstellung gibt einen Überblick über die aktuelle Lage in der Schweiz, welche Grundlagen es gibt und wie in den Kantonen gesammelt wird. Aufgrund der föderalistischen Traditionen und den daraus folgenden Unterschiede in Art und Umfang der Sammlung war es schwierig, einen Vergleich zu machen. Deshalb habe ich vor allem die wesentlichen Unterschiede nebeneinander gestellt und daraus ein Konzept so wie eine Checkliste für die Lucernensia-Sammlung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern entwickelt.

Ich musste feststellen, dass es kaum schriftlich festgehaltene Kriterien für die Sammlung und Erhaltung des kantonalen Dokumentenerbes gibt. Die Dokumente, welche vorhanden sind, sind zu wenig detailliert und werden nach wie vor diskutiert und bearbeitet. Deshalb sind viele Informationen, die ich für diese Diplomarbeit erhielt, inoffiziell und nur eine Momentaufnahme aus der aktuellen Diskussion. Mit Hilfe dieser Arbeit sollte es möglich sein, diese zu beschleunigen und ein zumindest teilweise einheitliches Ergebnis zu erreichen. Leider war die Bearbeitungszeit für eine vollständige Untersuchung zu kurz, ich musste mich einschränken. Um einen besseren Vergleich zu erhalten müsste die Sammelpraxis der Kantonsbibliotheken über einen längeren Zeitraum (mindestens sechs Monate) untersucht und statistisch ausgewertet werden. Ich glaube trotzdem, diese Arbeit kann als Grundlage dienen, die Diskussion um die Umsetzung des Sammelauftrags zu beschleunigen. Klar ist, dass die vorliegende Checkliste nicht die ultimative Lösung sein kann. Sie muss in der Praxis angewendet und geprüft werden. Daraus ergeben sich dann die Schwächen und Verbesserungspotentiale, welche in weiteren Diskussionen unter den Fachreferenten angepasst werden müssen.

Durch den Überblick der Praktiken und Grundlagen so wie den Abgrenzungen können die verschiedenen Direktionen der Kantonsbibliotheken die Punkte herausnehmen, die es auf nationaler Ebene zu lösen gilt und so die Sammlungen durch Absprachen zu vereinheitlichen.

Trotz dem zeitlich engen Rahmen und der häufigen ferienbedingten Abwesenheit verschiedener Kontaktpersonen, was zu weiteren Verzögerungen führte, gab es doch einige Ergebnisse. Viele der Probleme waren den Fachreferenten nicht bewusst, die Diskussionen

drehten sich im Kreis. Diese Arbeit soll diese Diskussionen voranbringen und die Praxis für die Sammlung von Lucernensia die ZHB Luzern vereinheitlichen.

Diese sehr praxisbezogene Arbeit zeigte mir auch, dass es schwierig ist, die vorhandenen theoretischen Grundlagen umzusetzen. Die Bibliothekslandschaft befindet sich im Wandel und in diesem Zusammenhang wurden ‚traditionelle‘ bibliothekarische Aufgaben wie die Sammlung des schriftlichen Kulturerbes vernachlässigt. Ich hoffe, mit dieser Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, dass trotz den vielen Neuerungen die bisherigen Aufgaben ebenfalls verfolgt und optimiert werden.

11. Quellen

- AG Regionaler Sammelauftrag II: Regionaler Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken. Empfehlungen zu den „Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS vom 20. Juni 2003. Solothurn, 18.06.2004.
- Basel, Universitätsbibliothek (2002): Basler Literarisches Archiv. Einführung. URL: <http://www.ub.unibas.ch/spez/bla/intro.htm> [Stand: 25.07.05].
- BBS, IG Studien- und Bildungsbibliotheken: Regionaler Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken. Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS vom 20. Juni 2003.
- BBS: Die Schweizer Bibliotheken in der Informationsgesellschaft. Grundsatzerklärung und Aktionsplan der Schweizer Bibliotheken und Bibliothekarinnen/Bibliothekare. Fribourg, 12. Juni 2003.
- Bern, Stadt- und Universitätsbibliothek (Januar 2005): Bernensia – Anschaffung und Archivierung. Handzettel für Fachreferentinnen und Fachreferenten.
- Bern, Stadt- und Universitätsbibliothek, AG Bernensia: Auswahl, Erwerbung und Archivierung von Bernensia (internes Papier). Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, Januar 2005.
- Fabian, Bernhard (1997): „Der Staat als Sammler des nationalen Schrifttums“. In: Fabian, Bernhard (Hg.): Buchhandel – Bibliothek – Nationalbibliothek. Vorträge eines Symposiums der Arbeitsgemeinschaft Sammlung Deutscher Drucke. Wiesbaden: Harrassowitz, 1997 (= Gesellschaft für das Buch, Bd. 4).
- Jauslin, Jean-Frédéric: Weisungen betreffend Erwerbungen für den Bereich Sammlungen der Schweizerischen Landesbibliothek, Reg.-N° 310 (internes Papier). Bern: Schweizerische Landesbibliothek, 2002.
- Jochum, Uwe: Kleine Bibliotheksgeschichte. 2., durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Stuttgart: Reclam, 1999.
- Kantonsbibliothek Uri, Stiftung. Statut und Vertrag vom 15. Dezember 1971. Altdorf 1971.
- Latzel, Eliane: Regionaler Sammelauftrag Uraniensia (Visio-Dateien). Altdorf: Kantonsbibliothek Uri, 2001.
- Lohse, Hartwig (1985): „Vollständigkeit im Pflichtexemplarrecht. Betrachtungen zum Sammelauftrag regionaler Pflichtbibliotheken unter besonderer Berücksichtigung der Frage, wann ‚kein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse‘ besteht“. In: Dietz, Wolfgang; Pannier, Dietrich (Hrsg.): Festschrift für Hildebert Kirchner zum 65. Geburtstag. München: Beck, 1985.
- Luzern, Staatsarchiv. URL: <http://www.staluzern.ch> [Stand 25.07.2005].

- Rost, Gottfried (1997): „Die Vollständigkeit als wesentlichster Zweck“. In: Fabian, Bernhard (Hg.): Buchhandel – Bibliothek – Nationalbibliothek. Vorträge eines Symposiums der Arbeitsgemeinschaft Sammlung Deutscher Drucke. Wiesbaden: Harrassowitz, 1997 (= Gesellschaft für das Buch, Bd. 4).
- Zürich, Zentralbibliothek (Februar 2005): Anschaffungspolitik bei Turicensia (internes Papier). Zürich, Zentralbibliothek, 1.2.2005.

12. Gesetze

- Die Deutsche Bibliothek: Die Gesetzliche Grundlage. Erwerbung. Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I 1969 S. 265) in der Fassung des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1990 S.885) (Auszug) [enthält auch die Verordnung dazu]. URL: <http://www.ddb.de/wir/pdf/gesetz.pdf> [Stand: 27.07.2005].
- Genf, Kanton: Recueil systématique de la législation genevoise (RSG). I 2 36: Loi instituant le dépôt légal du 19 mai 1967. URL: http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_I2_36.html [Stand: 12.07.05].
- Genf, Kanton: Recueil systématique de la législation genevoise (RSG). I 2 36.01: Règlement d'application de la loi instituant le dépôt légal du 25 février 1969. URL: http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_I2_36P01.html [Stand: 12.07.05].
- Graubünden, Kanton: Bündner Rechtsbuch 490.200: Verordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden. Von der Regierung erlassen am 20. Dezember 1994. URL: <http://www.navigator.ch/gr/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm> [Stand: 15.07.2005].
- Luzern, Kanton: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines Gesetzes über das Archivwesen, B 155. 28. Januar 2003. URL: http://www.lu.ch/PublicationenCM/pdf/botschaften/b_155.pdf [Stand: 15.07.2005].
- Luzern, Kanton: Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern. SRL 539c: Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001. URL: <http://srl.lu.ch/sk/srl/DATI/SRL/f/s/539c.htm> [Stand: 15.07.2005].
- Luzern, Kanton: Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern. SRL 589: Verordnung über die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern vom 4. September 2001. URL: <http://srl.lu.ch/sk/srl/DATI/SRL/f/s/589.htm> [Stand: 15.07.2005].
- Luzern, Kanton: Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern. SRL 585: Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003. URL: <http://srl.lu.ch/sk/srl/DATI/SRL/f/s/585.htm> [Stand: 15.07.2005].

- Luzern, Kanton: Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern. SRL 587: Verordnung über Gemeindearchive vom 4. Januar 1994.
- Luzern, Stadt: Systematische Rechtssammlung Nr. 0.5.4.1.1: Verordnung über das Stadtarchiv vom 7. September 1994. URL: http://www.luzern.ch/Assets/Documents/Rechtssammlung/0_5_4_1_1.pdf [Stand: 20.07.2005].
- Systematische Sammlung des Bundesrechts. SR 432.21: Bundesgesetz über die Schweizerische Landesbibliothek (Landesbibliotheksgesetz, SLBG) vom 18. Dezember 1992. URL: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c432_21.html [Stand: 28.07.2005].
- Systematische Sammlung des Bundesrechts. SR 432.211: Verordnung über die Schweizerische Landesbibliothek (Landesbibliotheksverordnung, SLBV) vom 14. Januar 1998 (Stand am 8. Februar 2000). URL: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c432_211.html [Stand: 28.07.2005].
- Zürich, Kanton: Zürcher Gesetzessammlung OS 432.212: Bibliotheksordnung der Zentralbibliothek Zürich vom 11. Februar 1915. URL: [http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex_r.nsf/WebView/C1256C610039641BC12568DA0030E62E/\\$File/432.212_11.2.15_28.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex_r.nsf/WebView/C1256C610039641BC12568DA0030E62E/$File/432.212_11.2.15_28.pdf) [Stand: 15.07.2005].

13. Kontakte

Für die Unterstützung und Informationen durch diverse Gespräche und Emails danke ich:

- Balzardi, Elena, Leiterin Sektion Sammlungen Schweizerische Landesbibliothek
- Burch, Walter, Systembibliothekar ZHB Luzern ; Kantonsbibliographie Luzern
- Egger, Regula, Leiterin Erwerbung ZHB Luzern
- Fachreferentinnen und Fachreferenten der ZHB Luzern:
lic.iur. Sibylle von Andrian, Dr. Martin Brassler, Dr. Ina Brueckel, lic. phil. Peter Kamber, lic. phil. Sandra Koch, Dr. phil. Johann Greiner, lic. phil. Hans Schürmann, Dr. Simone Rosenkranz, Dr. Marie-Louise Schaller, Dr. Felix Seger, Dr. Deborah Vitacco
- Giella, Wolfgang, Kantonsbibliothekar Kantonsbibliothek Graubünden
- Kamber, Peter, lic. phil., Handschriften und Alte Drucke ; Fachreferat Geschichte ZHB Luzern
- Latzel, Eliane, Kantonsbibliothekarin Kantonsbibliothek Uri
- Lochbühler, Wilfried, Dr., stellv. Direktor ZHB Luzern
- Niederer, Ulrich, Dr., Direktor ZHB Luzern

14. Anhang

14.1. *Regionaler Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken*

Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS vom 20. Juni 2003

1. Zweck

Der regionale Sammelauftrag hat zum Ziel, mittels Absprachen und Arbeitsteilung die publizierten Medien einer Region möglichst vollständig und systematisch zu sammeln, um sie der Öffentlichkeit dauerhaft verfügbar zu halten.

2. Zuständigkeit

Die Kantonsbibliotheken und die Landesbibliothek stellen die Erfüllung des regionalen Sammelauftrags sicher. Dazu arbeiten sie mit Partnerinstitutionen zusammen (Archive, weitere Bibliotheken und Institutionen).

3. Der regionale Sammelauftrag umfasst folgende Medien

- Monographien
- laufende Publikationen
- graue Literatur
- unselbständige Literatur
- Karten
- Bilddokumente
- Tondokumente
- audiovisuelle Dokumente
- elektronische Dokumente
- Online-Dokumente
- Radio- und Fernsehprogramme

4. Als regionale Medien gelten

- Medien von einem Urheber/einer Urheberin mit Wohnsitz in der Region
- Medien, die in der Region erscheinen (Verlagsort)
- Medien über die Region und ihre Einwohner/Einwohnerinnen

5. Exemplare

Monographien, graue Literatur, Kartenmaterial, Tondokumente, audiovisuelle Dokumente, elektronische Dokumente:

- Kantonsbibliothek: in der Regel 2 Exemplare (1 Ausleihe, 1 Archivierung)
- Landesbibliothek, Phonoteca Nazionale Lugano, Cinémathèque Lausanne: 1 Exemplar (Archivierung)

Laufende Publikationen:

- Kantonsbibliothek: 1 Exemplar (Archivierung/Lesesaalbenützung)
- Landesbibliothek: 1 Exemplar bzw. Mikrofilm (Archivierung)

Online-Dokumente:

- Landesbibliothek: Archivierung

Radio- und Fernsehprogramme:

- Radio- und Fernsehanstalten: Archivierung gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom [Datum, vermutlich 2004 noch einzufügen], Art. 22-23

Unselbständige Literatur (auch Radio- und Fernsehmitschnitte):

- Kantonsbibliothek: 1 Exemplar oder Nachweis in der Regionalbibliographie

6. Regionalbibliographien

Regionalbibliographien verzeichnen alle Medien, welche die oben unter 3 und 4 genannten Kriterien erfüllen.

14.2. Regionaler Sammelauftrag in Schweizer Bibliotheken (Empfehlungen)

Empfehlungen zu den «Richtlinien der IG Studien- und Bildungsbibliotheken BBS» vom 20. Juni 2003

1. Allgemeine Bemerkungen

Begründung der Sammeltätigkeit

Die Sammeltätigkeit der Bibliotheken mit regionalem Sammelauftrag wird im Papier «Die Schweizer Bibliotheken in der Informationsgesellschaft» des BBS, verabschiedet am 12. September 2003 in Bellinzona, wie folgt begründet: «Die Bibliotheken tragen [...] massgeblich zur Würdigung und Verbreitung des lokalen Wissens bei.» Es schliesst sich die Forderung nach einem Dépôt légal an, «damit die Bibliotheken die gesamte dokumentarische Produktion nachweisen können [...]».

Sammeltätigkeit der Schweizerischen Landesbibliothek

Die schweizerische Landesbibliothek sammelt Helvetica nach den ausführlichen Weisungen betreffend Erwerbungen für den Bereich Sammlungen der Schweizerischen Landesbibliothek (Reg.-No. 310). Diese Weisungen dienen den Kantonsbibliotheken zur Abgrenzung der eigenen Sammeltätigkeit.

Sammeltätigkeit der Regionalbibliotheken

Aus praktischen Gründen scheint es empfehlenswert, dass die Kantonsbibliotheken den Sammelauftrag umfassend wahrnehmen. Die Regionalbibliotheken richten den Schwerpunkt ihrer Regionalia-Sammlung auf die aktuellen Bedürfnisse ihrer Benutzerinnen und Benutzer aus. Sinnvoll ist die gegenseitige Meldung von Regionalia, am besten aufgrund einer mehr oder weniger formellen Vereinbarung. Falls eine weiter gehende Zusammenarbeit etabliert wird -z.B. mit Aufgabenteilung -soll vereinbart werden, was bei einer allfälligen Schliessung der Regionalbibliothek mit dem Bestand geschehen soll.

Interne und externe Transparenz

Die in den einzelnen Bibliotheken befolgte Sammeltätigkeit sollte intern schriftlich festgelegt sein. Die Benutzerinnen und Benutzer sollten über das Grobkonzept informiert werden. Die Sammeltätigkeit sollte über Medienarbeit, Bibliotheksführungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit einem breiten Publikum bekannt gemacht werden, mit dem Ziel einer selbstverständlichen Akzeptanz. Die Öffentlichkeitsarbeit dient aber auch dazu, Informationsbeschaffung und Akquisition von Belegexemplaren zu erleichtern.

2. Empfehlungen für Spezialfälle einzelner Dokumentenarten gemäss Absatz 3 der «Richtlinien»

Monografien

- Übersetzungen: vier Landessprachen sowie englische Übersetzungen
- Publikationen von Verlagen, die aus fiskalischen Gründen einen Sitz in der Schweiz haben: nur Werke mit regionalen Themen (Bsp.: Weltbild-Verlag, Augsburg und Trimbach; Hugendubel, München und Kreuzlingen).

Laufende Publikationen

- In Abweichung zu den «Richtlinien»: nur 1 Ex., Benutzung im Lesesaal; falls regionalgeschichtliche, landes- oder volkskundliche Themen behandelt werden: zusätzliches Exemplar für die Ausleihe (Bsp.: Neujahrsblätter)

Graue Literatur

- Öffentlichkeitsbezug der Publikation muss erkennbar sein (Impressum)
- Werbedruckschriften von weltweit tätigen, im Kanton ansässigen Firmen: siehe Monografien/Übersetzungen
- Gemeinde-, Vereins-, allg. Jubiläumsschriften: mit redaktionellem Teil
- Statuten: passives Sammeln

Unselbstständige Literatur

- Inhalt von regionalgeschichtlicher, landes- oder volkskundlicher Bedeutung, mehr oder weniger wissenschaftlich, mit Quellenangaben
- Umfang: ab 5 Seiten
- falls der Artikel physisch vorhanden ist: analytische Aufnahme
- falls der Artikel physisch nicht vorhanden ist: bibliografischer Nachweis fakultativ

Karten

- keine Empfehlungen
- Hinweis: SLB sammelt OL-Karten

Bild- und Tondokumente

- keine Empfehlungen

Audiovisuelle, elektronische Dokumente, Online-Dokumente

- keine Empfehlungen
- Hinweis: Schweizerische Landesbibliothek erarbeitet Grundsatzpapier in Zusammenarbeit mit den Kantonsbibliotheken; Sammelrichtlinien der SLB für Online-Helvetica siehe:
www.e-helvetica.ch

Radio und Fernsehprogramme

- Archivierungsgesetz in Vernehmlassung

3. Physische Verfügbarkeit und Nachweis im Katalog

Regionalia sollen leicht verfügbar sein:

- Aufnahme in den regulären Bestand
- Graue Literatur, Klein- und Kleinstpublikationen: Ablage z.B. in Sammel-, bzw. Dokumentationsmappen, -schachteln (geordnet nach Ort, Person, Körperschaft etc.)

Regionalia sollen leicht recherchierbar sein:

- Kennzeichnung des Regionalia-Bestandes im Hauptkatalog (Signatur, Code)
- Graue Literatur, Klein- und Kleinstpublikationen: über Sammel- oder Einzelnachweis
- Regionalkataloge
- Regionalbibliografien

4. Kantonszugehörigkeit

- Wohnsitz im Kantonsgebiet: mindestens fünf Jahre
- Ausnahme zu den Richtlinien, Absatz 4: für den Kanton wichtige Personen und ihr Werk (Bsp.: Sealsfield > Solothurn) werden Sondersammelschwerpunkt. Kommen verschiedene Kantone in Betracht, vereinbaren die betreffenden Kantonsbibliotheken, wer zuständig ist (Bsp.: Nietzsche > Basel oder Graubünden)

AG regionaler Sammelauftrag II, Solothurn, 18.6.2004